



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 24 (2019) 1/2

2019 – 152 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-43611>



Empfohlene Zitation:

Marlene Wagner: Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2018 – Teil I: Staatenberichte, In: MenschenRechtsMagazin 24 (2019) 1/2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2019, S. 108–135.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47421>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2018 – Teil I: Staatenberichte

Marlene Wagner

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Allgemeines aus dem Jahre 2018
- III. Staatenberichtsverfahren

I. Einführung

Dieser Beitrag führt die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen fort.¹

Der Menschenrechtsausschuss ist ein Quasi-Justizorgan der Vereinten Nationen, der sich mit der Einhaltung der Normen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt)² beschäftigt. Der Zivilpakt wurde am 16. Dezember 1966 in New York geschlossen. Er verbürgt die Menschenrechte der ersten Generation. Mit der 35. Ratifikation trat er am 23. März 1976 in Kraft. Die Umsetzung und Einhaltung der Normen sind zum Großteil den Staaten selbst überlassen. Zur Überwachung davon wurde gemäß Art. 28 Abs. 1 bestimmt, den Menschenrechtsausschuss (im Folgenden Ausschuss) einzurichten, der aus 18 Mitgliedern, die Angehörige der Vertragsstaaten sind, bestehen soll. Die Mitglieder werden durch die Vertragsstaaten auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und dienen in ihrer persönlichen Eigenschaft. Rechtliche Erfahrung ist

nicht zwingend, aber ratsam, jedoch sollen die Personen von hohem sittlichen Ansehen sein und über eine anerkannte Kompetenz im Bereich Menschenrechte verfügen. Bezüglich der Zusammensetzung gibt Art. 31 die Empfehlung, bei der Wahl auf eine ausgeglichene geographische Verteilung der Mitglieder und die Vertretung unterschiedlicher Kulturformen und Rechtssysteme zu achten.

Der Ausschuss ist mit drei Verfahrensarten betraut: dem obligatorischen Staatenberichtsverfahren nach Art. 40, dem fakultativen Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 41 (von dem bislang noch kein Gebrauch gemacht wurde³), und dem Individualbeschwerdeverfahren, welches im 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I) geregelt ist. Ergänzend gibt der Ausschuss Empfehlungen zur Auslegung und Konkretisierung der im Zivilpakt verbürgten Rechte in Form von Allgemeinen Bemerkungen (general comments) an die Mitgliedstaaten. Bis dato wurden 36⁴ Allgemeine Bemerkungen auf Grundlage von Art. 40 Abs. 4 erlassen, die sich an alle Vertragsstaaten richten und bei der Interpretation und Umsetzung einzelner Normen behilflich sein sollen und zugleich als Bewertungsmaßstab durch den Ausschuss herangezogen werden können.⁵

1 Siehe zur Berichterstattung über das Jahr 2017: *Johanna Weber*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2017 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2018, S. 52–80.

2 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

3 Stand: Juli 2019, <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/TBPetitions/Pages/HRTBPetitions.aspx#interstate> (zuletzt besucht am 07. Juli 2019).

4 Vergleiche https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=8&DocTypeID=11 (zuletzt besucht am 7. Juli 2019).

5 Siehe dazu *David Roth-Isigkeit*, Die General Comments des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen – ein Beitrag zur Rechtsentwicklung im Völkerrecht, in: MRM 2012, S. 196–210.

Die Sitzungen des Ausschusses finden gemäß Regel 2 Nr. 1 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses⁶ drei Mal pro Jahr statt. Im Jahr 2018 wurden die Sitzungen 122 bis 124 in Genf abgehalten und zwar vom 12. März bis 6. April, vom 2. bis 27. Juli sowie vom 8. Oktober bis 2. November.

II. Allgemeines aus dem Jahre 2018

Im Jahre 2018 haben Republik Marshallinseln⁷, Katar⁸ und die Republik Fidschi⁹ den Zivilpakt ratifiziert, so dass dieser nun in 172 Staaten¹⁰ gilt. Dem FP I sind keine weiteren Staaten beigetreten, so dass Individualbeschwerden weiterhin gegen 116 Staaten durchgeführt werden können.¹¹ Das 2. Fakultativprotokoll (im Folgenden FP II)¹² vom 15. Dezember 1989, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat, hat 2018 Gambia¹³ ratifiziert, so dass es seitdem für 87 Vertragsstaaten gilt.¹⁴

Die 122. Sitzung des Ausschusses wurde anlässlich des 70. Jubiläums der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte feierlich gemeinsam mit dem Ausschuss für wirt-

schaftliche, soziale und kulturelle Rechte eröffnet. In der 123. Sitzung wurde Yuval Shany (Israel) zum neuen Vorsitzenden und Mauro Politi (Italien) zum stellvertretenden Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses gewählt.¹⁵ In der 124. Sitzung hat der Ausschuss mit Andreas Zimmermann (Deutschland), dem Herausgeber des MenschenRechtsMagazins, ein neues Mitglied erhalten.¹⁶

Während der drei Sitzungen hat sich der Ausschuss im Rahmen der zweiten Lesung weiter mit dem Entwurf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 zur Art. 6, dem Recht auf Leben, beschäftigt und die Ausarbeitung voran getrieben. Auf der 124. Sitzung hat er die Allgemeine Bemerkung Nr. 36¹⁷ sodann offiziell angenommen. Die Bemerkungen richten laut dem Ausschussvorsitzenden – wie in einer globalisierten Welt angemessen – eine starke Botschaft gegen eine enge Auslegung des Rechts auf Leben und unterstreichen das Recht auf Leben mit Würde. Für die Allgemeine Bemerkung Nr. 37 hat der Ausschuss entschieden, sich auf Art. 21, dem Recht zur friedlichen Versammlung, zu konzentrieren.¹⁸

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss mit den eigenen Arbeitsmethoden beschäftigt. Unter anderem unterstützte der Ausschuss in dieser Hinsicht ein von den Vorsitzenden der Vertragsorgane ausgearbeitetes Doku-

6 Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 11. Januar 2012, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.10. Im Folgenden VerfO.

7 In Kraft seit 12. März 2018.

8 In Kraft seit 21. Mai 2018.

9 In Kraft seit 16. August 2018.

10 Stand: 31. Dezember 2018, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 15. Juli 2019).

11 Stand: Dezember 2018, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-5&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 15. Juli 2019)

12 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

13 Fn. 12. In Kraft seit 28. September 2018.

14 Stand: 31. Dezember 2018, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-12&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 15. Juli 2019).

15 Press Release, Human Rights Committee opens one hundred and twenty-third session, <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23311&LangID=E> (zuletzt besucht 16. April 2019).

16 Press Release, Human Rights Committee opens one hundred and twenty-fourth session in Geneva, <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23696&LangID=E> (zuletzt besucht 16. April 2019).

17 General comment No. 36 (2018) on article 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights, on the right to life, UN-Dok. CCPR/C/GC/36.

18 Press release, Human Rights Committee closes one hundred and twenty-fourth session in Geneva, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23824&LangID=E> (zuletzt besucht am 11. Juli 2019).

ment, welches mögliche Elemente eines gemeinsamen abgestimmten Verfahrens zur Weiterverfolgung der Abschließenden Bemerkungen, Beschlüsse und Auffassungen aller Vertragsorgane behandelt. Die Unterstützung basierte auf der Annahme, dass das Dokument Empfehlungen enthielt, die wünschenswerte gemeinsame Praktiken widerspiegeln, den Ausschuss aber nicht binden.¹⁹

III. Staatenberichtsverfahren

1. Einführung

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. a ein Jahr nach Inkrafttreten des Zivilpakts dem Ausschuss einen Erstbericht (initial report) vorzulegen, und im Folgenden gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. b nach Aufforderung durch den Ausschuss periodische Folgeberichte (periodic reports) einzureichen. Im Staatenbericht wird dargelegt, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Zivilpaktes getroffen wurden.²⁰ Zudem wurde ein vereinfachtes Berichtsverfahren eingeführt²¹, indem der Vertragsstaat eine Liste mit relevanten Themen ("list of issues prior to reporting" (LOIPR)) erhält. Daraus ergibt sich zum einen eine Leitlinie zum Verfassen ihres Berichts, zum anderen sind die Staaten dann von der zusätzlichen Einreichung einer schriftlichen Antwort in Bezug auf die Themenliste befreit. Sodann erstellt eine Task Force aus 3–5 Ausschussmitgliedern eine Liste an Fragen zu Problemen (list of issues), die – am besten schriftlich – zu Beginn

der Sitzung beantwortet werden sollen. Im Anschluss beginnt die Erörterung im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit den Delegierten des betreffenden Staates. Die Ergebnisse des Berichtsverfahrens fasst der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) zusammen. Am Ende seiner Abschließenden Bemerkungen stellt der Ausschuss einige Punkte heraus und fordert den Staat dazu auf, über Fortschritte in diesem Bereich bereits innerhalb eines Jahres zu berichten (sog. Follow-up-Verfahren). Die Auswertung erfolgt durch einen Sonderberichterstatte.

2. Thematische Schwerpunkte

Im Beobachtungszeitraum wurde wie gewöhnlich ein Großteil der Berichte verspätet eingereicht. Explizit erwähnt hatte der Ausschuss dies bei acht Staaten²², zeitlich handelte es sich um Verspätungen von sechs²³ bis zu 23 Jahren²⁴. Bei Nichtvorlage hat der Menschenrechtsausschuss nach Regel 70 VerFO die Kompetenz die Situation selbstständig ohne Vorlage eines Erst- oder Folgeberichts zu untersuchen, was er diesmal bei Gambia in Anspruch genommen hat.

Zahlreiche internationale Dokumente wurden von den Vertragsstaaten ratifiziert oder traten für diese in Kraft: Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵ sowie dessen Fakultativprotokoll²⁶; das zweite Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt betreffend bürgerliche

19 Press release, Human Rights Committee discusses follow-up to its concluding observations, methods of work, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23742&LangID=E> (zuletzt besucht am 11. Juli 2019).

20 Siehe näher zum Staatenberichtsverfahren: Consolidated Guidelines for State Reports under the International Covenant on Civil and Political Rights vom 26. Februar 2001, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2; Theodor Schilling, Internationaler Menschenrechtsschutz, 3. Aufl. 2010, S. 369–371, Rn. 857–868.

21 Siehe im Detail: UN-Dok. CCPR/C/99/4 vom 29. September 2010.

22 Libanon, Algerien, Bahrain, Demokratische Volksrepublik Laos, Liberia, Belarus, Belize, Guinea.

23 Algerien.

24 Guinea.

25 International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 1973 II, S. 1570; Bahrain, Liberia, Belize.

26 Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights vom 10. Dezember 2008, UN-Dok. A/RES/63/117; UNTS Vol. 2922; El Salvador.

und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe²⁷; das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁸ sowie dessen Fakultativprotokoll²⁹; das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁰ und das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen³¹; die Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention betreffend Kinderhandel³² und Kindern in bewaffneten Konflikten³³; das Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁴; das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt³⁵; die Internationale Konvention zum Schutz der

Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁶; das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³⁷ und das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁸.

Im Rahmen der Punkte, über die innerhalb eines Jahres erneut berichtet werden soll, ließen sich einige Schwerpunkte erkennen. Vielerorts wurde die Situation betreffend Geflüchteter, Non-refoulement und Gewalt gegen Migranten kritisiert.³⁹ Auch starke Einschränkungen der Meinungs-⁴⁰ sowie der Versammlungsfreiheit⁴¹ wurden in vielen Staaten kritisiert. Zudem ist der Schutz indigener Völker, ethnischer, religiöser und nationaler Minderheiten in einigen Staaten unzureichend.⁴²

Bahrain, Belarus und Sudan wurden aufgefordert, auf die Abschaffung der Todesstrafe hinzuarbeiten und zwischenzeitlich jedenfalls Gesetzgebung und Praxis mit Art. 6 in Einklang zu bringen. Verbes-

27 Fn. 12; El Salvador, Gambia.

28 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women vom 18. Dezember 1979, UNTS Bd. 1249, S. 13; BGBl. 1985 II, S. 648; Libanon.

29 Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women vom 6. Oktober 1999, UN Dok. A/RES/54/4, Annex; BGBl. 2001 II, S. 1238; Belarus.

30 Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 10. Dezember 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85; BGBl. 1990 II, S. 247; Libanon, Demokratische Volksrepublik Laos, Liberia.

31 Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 18. Dezember 2002, UN Dok. A/RES/57/199, Annex; Libanon, Norwegen, Ungarn, Liberia, Litauen, Belize.

32 Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography vom 25. Mai 2000, UNTS Bd 2171, S. 227; BGBl. 2008 II, S. 1222; Libanon, Liberia, Belarus.

33 Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflicts vom 25. Mai 2000, UNTS Bd. 2173, S. 222; BGBl. 2004 II, S. 1355; Algerien, Liberia, Belarus.

34 Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dezember 2006, UNTS Bd. 2515, S. 3; BGBl. 2008 II, S. 1419; Norwegen, Bahrain, Demokratische Volksrepublik Laos, Liberia, Belarus, Bulgarien, Guinea.

35 Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence vom 11. Mai 2011, SEV 210, BGBl. 2017 II, S. 1026; Ungarn.

36 International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families vom 18. Dezember 1990, UN Dok. A/RES/45/158, Annex; dt. Übersetzung in: Christian Tomuschat (Hrsg.), Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2002, Nr. 57; Liberia.

37 International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance vom 20. Dezember 2006, UN-Dok. A/61/488; BGBl. 2009 II, S. 933; Litauen, Belize.

38 Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime vom 15. November 2000, UNTS Bd. 2237, S. 319, BGBl. 2005 II, S. 995; Sudan.

39 Libanon, Norwegen, Ungarn, Algerien, Litauen, Belize.

40 Guatemala, Sudan, Bahrain, Bulgarien.

41 Guatemala, Sudan, Algerien, Belarus.

42 Guatemala, Norwegen, Demokratische Republik Laos, Bulgarien.

serungen bei der Aufarbeitung vergangener Menschenrechtsverletzungen wurden in El Salvador, Liberia und Guinea angemahnt. Libanon und Norwegen sollten Gewalt gegen Frauen stärker bekämpfen. Die Diskriminierung von LGBTI⁴³ wurde in Litauen und Belize thematisiert.

Bulgarien wurde für das erhöhte Aufkommen von Hassreden und Hassdelikten, die oft straffrei bleiben, insbesondere gegen Roma, religiöse Minderheiten, LGBTI, Migranten und Asylsuchende kritisiert.

Belarus wurde ermahnt, seine Rechtsauffassung hinsichtlich der Verbindlichkeit des Ersuchens vorläufiger Maßnahmen durch den Ausschuss zu überdenken und vertrauensvoll mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten.

3. *Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten*

Im Berichtszeitraum 2018 setzte sich der Menschenrechtsausschuss während seiner drei Sitzungen mit der Menschenrechtslage in 16 Vertragsstaaten auseinander. Zum Schwerpunkt der folgenden Zusammenfassung wurden jene Punkte der Abschließenden Bemerkungen gemacht, die der Ausschuss auch zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gewählt hat.

- 122. Sitzung -

Die 122. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 12. März bis 6. April 2018 in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von El Salvador, Guatemala, Libanon, Norwegen und Ungarn.

El Salvador

Der Ausschuss befasste sich mit dem siebten Bericht⁴⁴ von El Salvador. Der Ausschuss begrüßt dabei in seinen Abschließenden Bemerkungen⁴⁵ zunächst ein Urteil der verfassungsrechtlichen Kammer des Obersten Gerichtshofes El Salvadors, welches das Amnestiegesetz für im Bürgerkrieg begangene Verbrechen für verfassungswidrig erklärt. Darüber hinaus werden einige Gesetzgebungsakte als positiv vermerkt. Darunter zählen die Verabschiedung des El Salvador-Plans, der Gewaltprävention sowie die Rehabilitation, Unterstützung und den Schutz von Opfern vorsieht; Programme zu Reparationen von Opfern ernster Menschenrechtsverletzungen während des internen bewaffneten Konflikts und während dieser Zeit verschollener Personen; die Anerkennung indigener Völker durch den geänderten Art. 63 der Verfassung sowie der Entwurf des Nationalen Plans für indigene Völker; die Einbeziehung von Hassdelikten, die sich gegen sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität wenden, in Art. 129 und 155 des Strafgesetzbuchs; die Berufung des Nationalrats für Kinder und Jugendliche; das Gesetz über ein gewaltfreies Leben für Frauen und das Verbot von Eheschließungen unter dem Alter von 18 Jahren.

Zu verzeichnen ist außerdem die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁶ und des FP II⁴⁷.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 16, 18 und 22.

In Punkt 16 mahnt der Ausschuss den Vertragsstaat seine Abtreibungsgesetze dringend zu ändern. Er ist besorgt über das aktuelle totale Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen in El Salvador, welches zur

43 Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle).

44 UN-Dok. CCPR/C/SLV/7 vom 23. Dezember 2016.

45 UN-Dok. CCPR/C/SLV/CO/7 vom 9. Mai 2018.

46 Fn. 24. In Kraft seit 20. September 2011.

47 Fn. 12. In Kraft seit 8. April 2014.

Folge hat, dass unsichere Abtreibungen vorgenommen werden, die Leben und Gesundheit der Behandelten ernsthaft gefährden. Müttersterblichkeit und Suizidraten unter Schwangeren sind besorgniserregend hoch. Daher sind dringend Gesetzesänderungen nötig, um einen sicheren, legalen und effektiven Zugang zu freiwilligen Beendigungen von Schwangerschaften in den Fällen zu schaffen, in denen die Gesundheit der Schwangeren gefährdet ist oder das Austragen des Kindes für sie zu erheblichen Schäden oder Leiden führen würde. Dies gilt insbesondere, wenn die Schwangerschaft durch Vergewaltigung oder Inzest entstanden ist oder das Kind nicht lebensfähig ist. Besorgniserregend sind auch die unverhältnismäßigen Urteile von bis zu 40 Jahren Freiheitsstrafe sowohl im Falle von Abtreibungen als auch von Fehlgeburten. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat erneut, die Kriminalisierung von Abtreibungen auszusetzen. Fälle, in denen Personen für Straftaten im Zusammenhang mit Abtreibungen inhaftiert wurden, sollten mit dem Ziel der Freilassung geprüft werden. Der Zugang von Betroffenen zu rechtlichem Beistand und einem ordentlichen Gerichtsverfahren sollte sichergestellt werden. Der Vertragsstaat sollt für Aufklärung und Sensibilisierung sorgen und national ungehinderten Zugang zu hochqualitativer Versorgung im Bereich der Sexual- und Reproduktionsgesundheit sicherstellen. Die Achtung der beruflichen Schweigepflicht von medizinischem Personal und der Patientenvertraulichkeit sollte sichergestellt werden. Schließlich muss der Vertragsstaat – anders als bisher – sicherstellen, dass im Vorfeld von Sterilisationen von Menschen mit Behinderungen das volle und informierte Einverständnis der Betroffenen eingeholt wird. Zu diesem Zwecke sollte medizinisches Personal speziell zu den schädlichen Auswirkungen von Zwangssterilisationen geschult werden.⁴⁸

Punkt 18 behandelt den Umgang mit Menschenrechtsverletzungen, die während des

48 Voluntary termination of pregnancy and reproductive rights, paras. 15 und 16. (Bezieht sich jeweils auf den Abschnitt der Abschließenden Bemerkungen).

bewaffneten Konflikts begangen wurden. Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen, welche bereits ergriffen wurden, um die Verletzungen zu adressieren. Jedoch sollten die noch zu geringen personellen, finanziellen und technischen Mittel für die zu diesem Zwecke eingerichteten Spezialeinheiten ausreichend erhöht werden, um die Ermittlungen bezüglich der begangenen Verletzungen durchzuführen. Darüber hinaus sollte der Zugang zu allen Informationen im Zusammenhang mit diesen Verletzungen garantiert werden. Berichten zufolge haben Streitkräfte Widerstand gegen den Zugang zu historischen Archiven geleistet und den Generalstaatsanwalt eingeschüchtert, woraufhin der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte vorbeugende Maßnahmen veranlasste. Die vollumfängliche Umsetzung dieser Maßnahmen sollte sichergestellt sowie Maßnahmen ergriffen werden, um die Einschüchterung von Amtsträgern und Mitgliedern der Zivilbevölkerung, die in diesen Fällen ermitteln, zu verhindern. Auch sollten für die Suche von während des bewaffneten Konflikts verschollener Personen adäquate Mittel zur Verfügung gestellt werden. Schließlich regt der Ausschuss an, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu ratifizieren.⁴⁹

In Punkt 22 thematisiert der Ausschuss Maßnahmen, die der Vertragsstaat gegen berichtete außergerichtliche Hinrichtungen, erzwungenes Verschwindenlassen und willkürliche Inhaftierungen ergreifen sollte. Der Ausschuss ist beunruhigt über die steigende Zahl von Tötungen durch die Nationale Zivilpolizei und die Streitkräfte und berichtetes Operieren von "death squads" innerhalb der Polizei und den Streitkräften. Die Rolle der Nationalen Zivilpolizei bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sollte gestärkt und es ihr ermöglicht werden, die von den Streitkräften ausgeübten Ordnungsfunktionen zu übernehmen. Beunruhigend ist auch, dass viele dieser berichteten Straftaten ungestraft bleiben und eine hohe Prozentzahl der Fälle ab-

49 Right to life and security of person, paras. 17, 18.

gewiesen wird. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass diese Fälle unverzüglich, gründlich und unparteiisch untersucht werden, dass Suchen nach vermissten Personen durchgeführt werden, dass Täter strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, und dass Opfer volle Wiedergutmachung erfahren.⁵⁰

Guatemala

In den Abschließenden Bemerkungen⁵¹ zum vierten Bericht von Guatemala⁵² begrüßt der Ausschuss zunächst den Erlass zahlreicher legislativer und institutioneller Maßnahmen. Unter anderen hebt er hervor: das Antikorruptionsgesetz; die öffentliche Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum umfassenden Opferschutz für den Zeitraum 2014–2024; die nationale Politik zur Reform der Strafvollzugsanstalten für den Zeitraum 2014–2024; das neue Justizdienstgesetz und die Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes; die Anhebung des Mindestalters für die Eheschließung auf 18 Jahre und die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Februar 2016 und 24. Oktober 2017, mit denen die Anwendung der Todesstrafe aufgehoben wurde.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 31, 37 und 39 gewählt.

In Punkt 31 bespricht der Ausschuss Maßnahmen, um die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken. Er bedauert, dass dies aufgrund der Aussetzung der Verfassungsreform noch nicht erfolgt ist. Der Vertragsstaat sollte bei der Verabschiedung von Verfassungs- und Gesetzgebungsreformen Priorität darauf legen, die bisher nur auf fünf Jahre beschränkte Amtszeit von Richtern in erster Instanz, Friedensrichtern und Magistraten langfristig zu sichern. Verwaltungsaufgaben, die bisher vom obersten Gerichtshof ausgeführt wurden, sollten von

einer unabhängigen Behörde übernommen werden. Die Benennung von Kandidaten für hochrangige Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sollte aufgrund von objektiven und transparenten Bewertungskriterien hinsichtlich Qualifikation, Kompetenzen und Integrität erfolgen. Der Ausschuss begrüßt Fortschritte im Bereich der Korruptionsbekämpfung, bleibt aber beunruhigt über politische Entscheidungen, die weiteren Fortschritt erschweren könnten, wie den Versuch, den Präsidenten der Internationalen Kommission gegen Straffreiheit in Guatemala (CICIG), Ivan Velázquez, zu einer *persona non grata* erklären zu lassen. Die CICIG sollte dabei unterstützt werden, Korruption und Straffreiheit effektiv zu bekämpfen. Ferner sollte ein Protokoll zum Schutz von Justizbeamt*innen und Verfahrensbeteiligten vor externer Einflussnahme in Gerichtsverfahren entwickelt und Zeugenschutzprogramme gestärkt werden. Die Unabhängigkeit von Justizbeamt*innen muss aufrechterhalten werden. Schließlich sollte der Vertragsstaat den Rahmen des Vorverfahrensgesetzes durch eine Gesetzesänderung spezifizieren.⁵³

In Punkt 37 stellt der Ausschuss, trotz der Würdigung laufender Bemühungen, Handlungsbedarf hinsichtlich des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern*innen fest. Gewalttaten, Einschüchterungen, Stigmatisierungen und Morde an Menschenrechtsverteidigern*innen, Journalist*innen und Gewerkschaftler*innen steigen an und bleiben häufig unbestraft. Dagegen sollte unverzüglich eine wirksame Politik verabschiedet und umgesetzt werden. Bereits existierende Agenturen sollten mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, um die staatliche Analyse von und Reaktion auf solche Angriffe zu verbessern. Der Vertragsstaat sollte diese Angriffe verstärkt untersuchen und vor Gericht bringen und für den uneingeschränkten Rechtsschutz der Opfer sorgen. Die Legitimität der Arbeit der Betroffenen muss anerkannt werden. Im Falle von Strafverfahren gegen Menschenrechtsver-

50 Extrajudicial executions, enforced disappearances and torture, paras. 21 und 22.

51 UN-Dok. CCPR/C/GTM/CO/4 vom 7. Mai 2018.

52 UN-Dok. CCPR/C/GTM/4 vom 5. Januar 2017.

53 Judicial independence, autonomy of the public prosecution service and efforts to combat corruption, paras. 30 und 31.

teidiger*innen, Journalist*innen und indigener Anführer*innen muss der Vertragsstaat die Einhaltung der Garantien eines ordnungsgemäßen Verfahrens sicherstellen. Schließlich beunruhigt den Ausschuss ein Gesetzesentwurf gegen terroristische Handlungen, der die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit durch vage Definitionen von strafbarem Verhalten einschränken würde, und betont, dass etwaige Eingriffe die strengen Voraussetzungen aus Art. 19 Abs. 3, 21 und 22 Abs. 2 des Zivilpakts erfüllen müssen.⁵⁴

Der Ausschuss drückt in Punkt 39 seine Besorgnis über den Mangel an Partizipation indigener Völker aus. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass, wenn immer erhebliche Auswirkungen auf die Lebensweise und Kultur der indigenen Gemeinschaften absehbar sind, sinnvolle Verhandlungen mit diesen geführt werden, in denen sich um ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung bemüht wird. Auch schon vor der Verabschiedung von regulativen Instrumenten im Zusammenhang mit solchen Verhandlungen sollten die indigenen Gemeinschaften konsultiert werden. Darüber hinaus ist der Ausschuss besorgt über gewaltsame, erzwungene Vertreibungen von indigenen Gemeinden und fordert, dass entsprechende Maßnahmen, die nicht mit internationalen Standards übereinstimmen, unterlassen werden. Ferner sollte sichergestellt werden, dass Notstände, die zur Besorgnis des Ausschusses exzessiv als Mechanismus sozialer Kontrolle eingesetzt werden, den Voraussetzungen des Zivilpakts gerecht werden. Schließlich sollte der Vertragsstaat den Gemeinderundfunktionssektor rechtlich anerkennen, damit indigene Völker die Möglichkeit haben, sich in ihrer Sprache auszudrücken und ihre Kultur zu fördern. Von der strafrechtlichen Verfolgung nicht-autorisierten Sender sollte ferner abgesehen werden.⁵⁵

54 Freedom of expression, assembly and association, paras. 36 und 37.

55 Rights of indigenous people, paras. 38 und 39.

Libanon

Trotz einer Verspätung von über 15 Jahren begrüßt der Menschenrechtsausschuss den dritten Bericht⁵⁶ des Libanon. In seinen abschließenden Bemerkungen⁵⁷ werden zunächst die Verabschiedung des Nationalen Menschenrechts-Aktionsplans 2014–2019; der Einsatz der Ministerien für Menschenrechte und Frauenangelegenheiten sowie die Verabschiedung des Gesetzes Nummer 28 betreffend den Zugang zu Informationen gewürdigt. Darüber hinaus hat der Vertragsstaat folgende internationale Dokumente ratifiziert: das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,⁵⁸ das Anti-Folter-Konvention⁵⁹ und deren Fakultativprotokoll⁶⁰ sowie das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie⁶¹.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens sind die Punkte 20, 38 und 40.

Punkt 20 behandelt Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher und sexueller Gewalt. Der Ausschuss begrüßt die Aufhebung von Art. 522 des Strafgesetzbuches⁶² und nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung von Art. 505 und 518 diskutiert wird. Jedoch ist er beunruhigt, dass Art. 505 und 518, nach denen Vergewaltiger von Minderjährigen zwischen 15 und 18 von strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung befreit werden, wenn die Opfer von ihren Eltern den Vergewaltigern zur Ehe versprochen wurden, weiterhin angewandt werden. Der Ausschuss fordert die Ände-

56 UN-Dok. CCPR/C/LBN/3 vom 28. Dezember 2016.

57 UN-Dok. CCPR/C/LBN/CO/3 vom 9. Mai 2018.

58 Fn. 26. In Kraft seit 16. April 1996.

59 Fn. 28. In Kraft seit 5. Oktober 2000.

60 Fn. 29. In Kraft seit 5. Oktober 2000.

61 Fn. 30. In Kraft seit 8. November 2004.

62 Welcher Vergewaltiger von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreite, sofern sie ihre Opfer heirateten.

rungen dieser Artikel um sicherzustellen, dass die Täter ausnahmslos und unabhängig vom Alter der Opfer strafrechtliche Verantwortung übernehmen. Der Ausschuss äußert sich besorgt über die Mängel eines Gesetzes von 2014⁶³, welches den Begriff der häuslichen Gewalt zu eng definiert und keine Strafmaßnahmen für Vergewaltigung und sexuelle Belästigung in der Ehe vorsieht. Diese Handlungen sollten kriminalisiert und die effektive Umsetzung dieser Gesetzgebung in der Praxis sichergestellt werden. Der Vertragsstaat sollte auch Statistiken über Gewalt gegen Frauen erheben. Alle Fälle von Gewalt gegen Frauen sollten unverzüglich und gründlich strafrechtlich verfolgt und angemessene Bestrafung sichergestellt werden. Der Zugang zu Schutz und effektiven Rechtsmitteln für Opfer sollte sichergestellt werden. Darüber hinaus sollten Präventions-, Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen gestärkt werden. Frauen sollten systematisch über ihre Rechte informiert werden. Das Melden von Gewalt bei Strafverfolgungsbehörden sollte gefördert werden. Schließlich sollten Strafverfolgungsbeamte*innen, die Justiz und andere relevante Akteure*innen darin geschult werden, Fälle von Gewalt gegen Frauen zu erkennen und angemessen mit diesen umzugehen.⁶⁴

Trotz Anerkennung des signifikanten Beitrags, den der Libanon durch die Aufnahme einer großen Zahl von Asylsuchenden und Geflüchteten leistet, drückt der Ausschuss in Punkt 38 seine Besorgnis in einigen Punkten aus. Erstens wird seit 2015 eine strenge Grenzpolitik verfolgt. Der Ausschuss ermahnt den Vertragsstaat zur Einhaltung des Non-refoulement-Grundsatzes in der Praxis. Allen Asylsuchenden sollte Schutz vor Zurückweisungen an der Grenze und Zugang zur Überprüfung des Flüchtlings-Status gewährt werden. Zweitens beunruhigen den Ausschuss Berichte über fortdauernde administrative Haft von Asylsuchenden

und Geflüchteten. Die Gesetzgebung und Praxis muss dabei unbedingt in Einklang mit Art. 9 gebracht werden.⁶⁵ Den Sicherheitsbehörden werden gesetzlich beunruhigend weite Ermessensspielräume in Bezug auf Entscheidungen über Inhaftierungen ohne richterliche Anordnung und Abschiebungen eingeräumt. Den Betroffenen müssen Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen zugänglich gemacht werden. Drittens drückt der Ausschuss seine Besorgnis über Zwangsräumungen, Ausgangssperren und Razzien, die gezielt syrische Geflüchtete treffen, aus und fordert Schutz vor diesen. Ausgangssperren sollten nur als kurzfristige und gebietspezifische Maßnahmen und rechtmäßig unter den Anforderungen des Zivilpakts⁶⁶ gerechtfertigt eingesetzt werden. Schließlich fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, auch Geflüchtete von der Wohnsitzgebühr zu befreien.⁶⁷

In Punkt 40 drückt der Ausschuss seine Besorgnis darüber aus, dass ausländische Hausangestellte vom Schutz des inländischen Arbeitsrechts nicht erfasst werden und unter dem Bürgerschaftssystem (*kafala*) in vielfältiger Hinsicht missbraucht und ausgebeutet werden. Gegen diesen Missbrauch stehen ihnen auch keine effektiven Hilfsmittel zur Verfügung. Aufgrund des restriktiven Visa-Systems gehen sie bei Klagen gegen ihre Arbeitgeber das Risiko der Abschiebung ein. Beunruhigend sind auch Berichte von Suizid und Suizidversuchen unter den Hausangestellten, willkürlichen Inhaftnahmen ohne Zugang zu rechtlicher Vertretung und Abschiebungen. Der Vertragsstaat sollte den Schutz von Hausangestellten unter dem Arbeitsrecht ausweiten und Zugang zu effektiven Rechtsmitteln für den Schutz von ausländischen Hausangestellten sorgen. Das *kafala*-System sollte abgeschafft werden und die Einstellungspraxis

63 Act. No 293 of 2014 on the protection of women and other family members from domestic violence.

64 Violence against women, including domestic and sexual violence, paras. 19 und 20.

65 Dabei sollte General Comment No. 35, Article 9 (Liberty and security of person) UN-Dok. CCPR/C/GC/35, insbesondere para. 18, berücksichtigt werden.

66 Insbesondere nach Art. 9, 12 und 17 des Zivilpakts.

67 Refugees and asylum seekers, paras. 37 und 38.

xis mit Blick darauf reformiert werden, die Rechte von Hausangestellten zu respektieren und vor Ausbeutung und Missbrauch zu schützen.⁶⁸

Norwegen

In den Abschließenden Bemerkungen⁶⁹ zum siebten Bericht⁷⁰ von Norwegen werden zunächst positive gesetzliche und institutionelle Maßnahmen gewürdigt: die Verfassungsänderungen zur Stärkung des Menschenrechtsschutzes, insbesondere die Verabschiedung eines neuen Menschenrechtskataloges, welcher die Rechte des Zivilpakts widerspiegelt, der Einsatz einer nationalen Menschenrechtsinstitution und die Verabschiedungen eines Antidiskriminierungsgesetzes zur sexuellen Orientierung und eines Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzes. Außerdem begrüßt der Ausschuss die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷¹ und des Fakultativprotokolls zur Anti-Folter-Konvention⁷². Positiv hervorzuheben sind darüber hinaus Fälle, in denen nationale Gerichte sich auf Normen des Zivilpakts berufen haben oder diese angewendet wurden.

Für das Follow-up-Verfahren hat der Ausschuss drei Punkte – Punkt 15, 33 und 37 – gewählt.

In Punkt 15 erkennt der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaats, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen, zwar an, fordert ihn aber auf, diese auszubauen. Der Ausschuss ist beunruhigt über Berichte von hohen Vergewaltigungsraten insbesondere von Minderjährigen und besonders hohen Gewalt-raten gegenüber samischen Frauen. Der

Vertragsstaat sollte mit seinen Plänen eines neuen nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen fortfahren und dabei die samische Bevölkerung sowie andere Interessenvertreterinnen einbeziehen. Die Ursachen der besonderen Betroffenheit von samischen Frauen sollte untersucht und mit effektiven Mitteln bekämpft werden. Darüber hinaus sollte der Vertragsstaat die Definition von Vergewaltigung im Strafgesetzbuch derart ändern, dass das Fehlen von Konsens zentral ist. Beunruhigend sind auch Berichte von vorgeblich hohen Dunkelziffern von Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt und gesellschaftlichen wie rechtlichen Zugangshindernissen zur Justiz für Vergewaltigungsopfer. Der Vertragsstaat sollte Frauen und Mädchen systematisch über ihre Rechte informieren. Richter*innen, Staatsanwält*innen und Vollziehungsbeamt*innen sollten im Umgang mit diesen Fällen geschult werden. Die Ermittlungskapazitäten sollten gestärkt werden. Die umgehende, gründliche Untersuchung aller Anzeigen, die strafrechtliche Verfolgung von Tätern und volle Entschädigung von Opfern muss sichergestellt werden.⁷³

Punkt 33 behandelt die Situation von Asylsuchenden im Vertragsstaat. Der Ausschuss ist beunruhigt über den eingeschränkten Schutz von Asylsuchenden aufgrund von Gesetzesänderungen zwischen 2015 und 2017. Beispielsweise dürfen Asylanträge nunmehr ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt werden, wenn der Antragssteller sich vor Einreise in den Vertragsstaat in einem Drittstaat aufgehalten hat, in welchem er nicht verfolgt wurde. Darüber wird nicht mehr vorausgesetzt, dass der asylsuchenden Person in dem Drittstaat der Zugang zu einem Asylprozess gewährt wird, was das Risiko einer Ketten-refoulement mit sich bringt. Der Vertragsstaat sollte durch Gesetzesänderungen einen umfassenden Schutz von Asylsuchenden vor Refoulement und Ketten-Refoulement herstellen. Asylanträge müssen inhaltlich geprüft werden und ein

68 Migrant domestic workers, paras. 39 und 40.

69 UN-Dok. CCPR/C/NOR/CO/7 vom 25. April 2018.

70 UN-Dok. CCPR/C/NOR/7 vom 28. September 2017.

71 Fn. 32. In Kraft seit 3. Juni 2013.

72 Fn. 29. In Kraft seit 27. Juni 2013.

73 Violence against women and girls, paras. 14 und 15.

inländisches Rechtsmittelsystem gegen Ablehnungen muss eingeführt werden.⁷⁴

In Punkt 37 drückt der Ausschuss seine Beunruhigung über die weitverbreitete Diskriminierung der samischen Bevölkerung aus. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen verstärken, stereotypische und diskriminierende Haltungen und diskriminierende Praktiken gegenüber samischen Personen und dem samischen Volk zu bekämpfen. Den Ausschuss beunruhigt auch die mangelhafte Gesetzeslage: Das Recht auf effektive Beteiligung durch Konsultationen mit der samischen Bevölkerung sollte durch ein Konsultationsgesetz, welches auf die Einholung freier, vorheriger und informierter Zustimmungen gerichtet ist, festgesetzt und in der Praxis sichergestellt werden. Darüber hinaus sollten noch offene Fragen bezüglich der Nordisch-Samischen-Konvention geklärt werden, um deren rasche Annahme zu erleichtern. Es muss ein starker, gesetzlicher Rahmen zur Sicherstellung von Land- und Bodenrechten, einschließlich Fischerei und Rentierhaltung, geschaffen werden. Die Vorschläge des Samischen Rechtsausschusses von 2007 zu Land- und Ressourcenrechten in samischen Gebieten außerhalb Finnmarks sollten wirksam und zügig umgesetzt werden. Schließlich sollten mehr samischsprechende Lehrer*innen ausgebildet werden und der Zugang zu samischsprachigen Kindergärten in allen Regionen ausgebaut werden.⁷⁵

Ungarn

Zum sechsten Bericht Ungarns⁷⁶ äußerte sich der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen⁷⁷ zunächst positiv über einige gesetzgeberische und institutionelle Schritte auf nationaler Ebene, darunter die Verabschiedung eines Grundrechtskatalogs

im Rahmen des Grundgesetzes; die Einführung eines Nationalen Programms fürs Menschen mit Behinderungen für 2015–2015; sowie die Nationale Strategie für soziale Inklusion für 2014–2020. Auf internationaler Ebene begrüßt der Ausschuss die Ratifikation des Fakultativprotokolls zur Anti-Folter-Konvention⁷⁸ sowie die Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁷⁹.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss die Punkte 46, 48 und 56.

Der Ausschuss ist aufgrund einer Reihe umfassender Gesetzesreformen zur Migration beunruhigt. Er erkennt zwar das Recht an, als souveräner Staat illegale Migration in das Hoheitsgebiet einzudämmen, fordert den Vertragsstaat in Punkt 46 jedoch auf, seine Gesetzgebung und Praxis im Umgang mit Migrant*innen und Asylsuchenden unter Beachtung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 35⁸⁰ mit dem Zivilpakt in Einklang zu bringen. Der Vertragsstaat sollte es unterlassen, alle Asylsuchenden für die Dauer ihres Verfahrens automatisch in Transitzonen zu verlagern, und stattdessen eine individuelle Prüfung für die Notwendigkeit der Unterbringung in Transitzonen vornehmen. Darüber hinaus wird der Vertragsstaat dazu angehalten, seine Praxis anfänglicher, unbefristeter Pflichtinhaftierungen zu ändern: Die Dauer der Inhaftierung sollte signifikant reduziert werden. Jede darüber hinausgehende Haft muss regelmäßig gerichtlich überprüft werden und als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig gerechtfertigt sein. Die maximale Gesamtdauer der Inhaftierungen muss gesetzlich festgelegt werden. Ferner sollten Alternativen zu Inhaftierungen ausgebaut werden. Ein bisher fehlender Zugang zu wirkungsvollen Rechtsmitteln gegen die Freiheitsbeschränkungen sollte geschaffen werden.

74 Asylum seekers and non-refoulement, paras. 32 und 33.

75 Rights of indigenous people, paras. 36 und 37.

76 UN-Dok. CCPR/C/HUN/6 vom 7. Februar 2017.

77 UN-Dok. CCPR/C/HUN/CO/6 vom 9. Mai 2018.

78 Fn. 29. In Kraft seit 12. Januar 2012.

79 Fn. 33. Unterzeichnung am 14. März 2014.

80 Fn. 59.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht, und wenn nur als ultima ratio und für die kurz möglichste Zeit inhaftiert werden. Schließlich sollte der Vertragsstaat die Bedingungen in den Transitzone verbessern und sicherstellen, dass Migrant*innen in angemessenen und hygienischen Einrichtungen untergebracht sind. Inhaftierungen dürfen nicht in Gefängnissen vorgenommen werden.⁸¹

Der Ausschuss drückt in Punkt 48 seine Besorgnis hinsichtlich der mangelnden Gewährleistung des Non-Refoulement-Grundsatzes aus. Grund dafür ist ein "Pushback"-Gesetz von 2016, welches Sammelzurückweisungen durch die Polizei von jedem, der die Grenze irregulär überschreitet,⁸² erlaubt, sowie die Einordnung Serbiens als „sicheren Drittstaat“ durch Dekret Nr. 191/2015, welches Zurückweisungen an der Grenze Ungarns zu Serbien legitimiert. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass der Non-Refoulement-Grundsatz gesetzlich verankert und in der Praxis streng eingehalten wird. Alle Asylsuchenden sollten, unabhängig von ihrer Einreise, Zugang zu einer fairen und effizienten Prüfung ihres Flüchtlingsstatus haben. Sowohl das "Pushback"-Gesetz als auch Dekret Nr. 191/2015 sollte aufgehoben und das Schutzniveau in „sicheren Drittstaaten“ objektiv und individualisiert bewertet werden. Sammelabschiebungen sollten unterlassen werden. Asylsuchenden sollte zudem die Möglichkeit der Überprüfung von Asylentscheidungen durch ein unabhängiges Justizorgan gewährt werden. Schließlich ist der Ausschuss beunruhigt über Berichte gewaltsamer Zurückweisungen, welche schwere Verletzungen und – mindestens in einem Fall – den Tod eines Asylsuchenden zur Folge hatten. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass Ge-

walt oder physischer Zwang gegen Migranten nur unter strengen Voraussetzungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit angewandt wird. Vergangene Fälle sollten unverzüglich untersucht und strafrechtlich verfolgt und für angemessene Bestrafung gesorgt werden. Den Opfern sollten Reparationen angeboten werden.⁸³

In Punkt 56 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, die Gesetzesentwürfe des sogenannten „Stop-Soros“-Pakets abzulehnen. Diese Entwürfe sehen ernste Eingriffe in das Operieren von NGOs und gegen Kritiker*innen der Immigrationspolitik der Regierung vor. Der Ausschuss fürchtet, dass durch enthaltene Andeutungen auf eine angebliche internationale Verschwörung von NGOs deren Arbeit stigmatisiert und ihre wichtige Arbeit zur Unterstützung von Menschenrechten eingeschränkt werden könnte. Besonders beunruhigend sind drei Teilvorhaben bezüglich NGOs, die Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten unterstützen: Diese NGOs sollen erstens zusätzlichen Meldepflichten und finanziellen Belastungen unterstellt werden, zweitens soll eine 25-prozentige Steuer auf ausländische Mittel erhoben werden und drittens kann ungarischen Mitarbeitern der NGOs der Aufenthalt in einer acht Kilometer breiten Zone entlang der ungarischen Grenzen, ausländischen Mitarbeitern sogar auf dem gesamten Hoheitsgebiet verboten werden. Der Vertragsstaat sollte diese Vorhaben ablehnen und dafür sorgen, dass die Gesetzgebung im Zusammenhang mit NGOs im Einklang mit den Verpflichtungen des Zivilpakts steht und die wichtige Rolle von NGOs in einer demokratischen Gesellschaft widerspiegelt. Die Aktivitäten von NGOs sollten gefördert, nicht untergraben, werden.⁸⁴

81 Holding migrants in transit areas and immigration detention, paras. 45 und 46.

82 Ursprünglich galt diese Regelung nur für diejenigen, die innerhalb von acht Kilometern von der Grenze gefasst wurden, sie wurde jedoch auf das gesamte Territorium des Vertragsstaates ausgeweitet.

83 Non-refoulement and excessive use of force, paras. 47 und 48.

84 "Stop-Soros" package, paras. 55 und 56.

– 123. Sitzung –

Die 123. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 2. bis 27. Juli 2018 in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Algerien, Bahrain, Demokratische Volksrepublik Laos, Liberia und Litauen. Die Situation in Gambia erörterte der Ausschuss im Einklang mit Art. 70 VerfO, ohne dass der Vertragsstaat einen Bericht vorgelegt hatte.

Algerien

In der 123. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss mit dem vierten Staatenbericht von Algerien⁸⁵ und begrüßt diesen in seinen Abschließenden Bemerkungen⁸⁶ trotz sechsjähriger Verspätung. Der Ausschuss würdigt zunächst die vielen positiven Maßnahmen aus dem Beobachtungszeitraum, darunter die Aufhebung von zivilrechtlicher Haft für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen; die Aufhebung des Ausnahmezustandes; die Etablierung von Prozessen zur Verstärkung von Möglichkeiten für Frauen, in gewählten Versammlung repräsentiert zu sein; Änderungen des Strafprozessrechts; das Kinderschutzgesetz und eine Verfassungsänderung, welche auch Rechte, die im Zivilpakt verankert sind, stärkt. Außerdem begrüßenswert ist der Beitritt zum Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend Kindern in bewaffneten Konflikten⁸⁷.

Binnen eines Jahres hat der Vertragsstaat über die Punkte 30, 38 und 46 Bericht zu erstatten.

In Punkt 30 drückt der Ausschuss seine Besorgnis über das hohe Vorkommen von Verschwindenlassen in dem Vertragsstaat in Verbindung mit dem Konflikt in den 1990er Jahren aus. Er fordert den Vertragsstaat auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um gründliche und unabhängige Untersuchungen zu allen Vorwürfen

des gewaltsamen Verschwindens einzuleiten und den Familien der Opfer Zugang zur Wahrheit zu gewährleisten. Zudem müssen wirksame Rechtsbehelfe für die Betroffenen und ihre Angehörigen eingeführt werden, auch für diejenigen Familien, die – zum Zwecke der Entschädigung – den Tod ihres verschwundenen Familienmitgliedes anerkannt hatten. Der Ausschuss wiederholt seine Besorgnis darüber, dass die Entschädigung von Angehörigen von dieser Anerkennung abhängig gemacht wird. Das Recht auf umfassende Entschädigung für alle Opfer sollte gewährleistet werden. Der Vertragsstaat sollte zudem die im Rahmen des Fakultativprotokolls vom Ausschuss verabschiedeten relevanten Auffassungen umsetzen. Die Arbeitsgruppe über gewaltsames und unfreiwilliges Verschwindenlassen sollte alle zur Aufklärung der Fälle relevanten Informationen erhalten. Ihr schon im Dezember 2013 erwähnte Länderbesuch sollte so rasch wie möglich organisiert werden. Zudem sollte das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁸⁸ so schnell wie möglich ratifiziert werden. Schließlich ist der Ausschuss auch über jüngste Berichte von Fällen des Verschwindenlassens beunruhigt und fordert den Vertragsstaat auf, Garantien zur Verhinderung erneuter Fälle zu schaffen.⁸⁹

Der Ausschuss begrüßt die Information, dass die Asylgesetzgebung vom Vertragsstaat aktuell ausgearbeitet wird, bemängelt in Punkt 38 jedoch die bisher mangelhafte Gesetzgebung bezüglich Asylsuchenden und Geflüchteten. Besonders besorgniserregend ist, dass – ohne jegliche festgelegte Verfahren – Massenfestnahmen, Verwaltungsinhaftierungen und Massenzurückweisungen von Migrant*innen (einschließlich Asylsuchenden und Träger*innen von Flüchtlingsausweisen des UNHCR) durchgeführt werden. Der Ausschuss ist besonders beunruhigt über 13 000 Personen – darunter auch Schwangere und Kinder –, die Berichten zufolge in den Niger zurückgewiesen und in der Wüste zurückgelassen

85 UN-Dok. CCPR/C/DZA/4 vom 23. Februar 2017.

86 UN-Dok CCPR/C/DZA/CO/4 vom 17. August 2018.

87 Fn. 31. In Kraft seit 6. Mai 2009.

88 Fn. 34.

89 Enforced disappearance, paras. 29 und 30.

wurden. Der Vertragsstaat sollte zeitnah Gesetze im Einklang mit den Verpflichtungen des Zivilpaktes und internationalen Standards verabschieden. Darüber hinaus sollten Massenfestnahmen und willkürliche Inhaftierungen von Asylsuchenden und Geflüchteten unterlassen werden. Betroffene sollten Zugang zu einem Rechtsbeistand haben und über ihre Rechte informiert werden. Sammel-Zurückweisungen sollten unter keinen Umständen, erst recht nicht unter degradierenden Bedingungen, vorgenommen werden.⁹⁰

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat in Punkt 46 auf, seine bisher sehr restriktive Gesetzgebung zum Versammlungsrecht mit dem Recht aus Art. 21, sich friedlich zu versammeln, in Einklang zu bringen. Aktuell ist für Versammlungen eine Vorankündigung von zehn Tagen sowie eine vorherige Erlaubnis durch die Exekutive, deren Ermessensspielraum nur vagen Kriterien unterliegt, erforderlich. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, drohen strafrechtliche Sanktionen. Der Vertragsstaat sollte alle nicht absolut notwendigen oder verhältnismäßigem Einschränkungen abschaffen und ein vereinfachtes Verfahren zur Erlaubnis öffentlicher Demonstrationen einführen. Zudem muss garantiert werden, dass Demonstrierende und Organisatoren nicht für die Ausübung ihres Rechts auf friedliche Versammlung strafrechtlich verfolgt werden. Der Vertragsstaat sollte ferner effektive Maßnahmen ergreifen, um unangemessene Gewaltanwendung bei der Auflösung von privaten wie öffentlichen Versammlungen zu verhindern. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, einen unveröffentlichten Erlass, welcher Demonstrationen in der Hauptstadt verbietet, aber Berichten zu Folge auch im Rest des Landes angewendet wird, aufzuheben.⁹¹

90 Refugees, asylum seekers and migrants, paras. 37 und 38.

91 Right to peaceful assembly, paras. 45 und 46.

Bahrain

Der Ausschuss begrüßt den Erstbericht Bahrains⁹² – wenn auch mit zehnjähriger Verspätung. In seinen Abschließenden Bemerkungen hebt er zunächst einige gesetzgeberische Maßnahmen positiv hervor, aufgrund derer folgende Institutionen einberufen wurden: Die bahrainische unabhängige Untersuchungskommission zu den Geschehnissen in Bahrain von Februar bis März 2011, sowie eine weitere nationale Kommission, die deren Empfehlungen umsetzen soll, und die Nationale Institution für Menschenrechte. Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss die Verabschiedung des Plans zu Förderung bahrainischer Frauen und dessen Umsetzungsstrategie. Auf internationaler Ebene ist Bahrain dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁹³ und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹⁴ beigetreten.

Von besonderer Sorge sind die Punkte 13, 31 und 53.

In Punkt 13 rät der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine Verfassungsänderung von 2017, nach welcher Zivilpersonen auch außerhalb eines erklärten Notstands unter die Gerichtsbarkeit von Militärgerichten fallen, so zu überarbeiten, dass dies verhindert wird.⁹⁵

Der Ausschuss nimmt in Punkt 31 mit Sorge wahr, dass der Vertragsstaat das Moratorium betreffend die Todesstrafe im Jahre 2017 aufgehoben hat und seither die Anzahl der Todesurteile angestiegen ist. Der Vertragsstaat sollte das Moratorium wieder einführen und dem FP II⁹⁶ beitreten. Sofern die Todesstrafe aufrechterhalten wird, sollte der Vertragsstaat unverzüglich sicherstellen, dass diese nur für die schwersten Straftaten im Sinne des Art. 6 Abs. 2 verhängt

92 UN-Dok. CCPR/C/BHR/1 vom 13. April 2017.

93 Fn. 32. In Kraft seit 22. September 2011.

94 Fn. 23. In Kraft seit 27. September 2007.

95 Military Courts, paras. 13 und 14.

96 Fn 12.

wird, niemals obligatorisch ist und Begnadigung oder Umwandlung des Urteils in jedem Fall möglich ist. Unter keinen Umständen dürfen Todesurteile wie bisher auf Basis von Geständnissen, die unter Anwendung von Folter abgelegt wurden, verhängt werden. Der Vertragsstaat muss sicherstellen, dass die Todesstrafe nie in Verletzung des Zivilpaktes, einschließlich der Prozessgarantien des Art. 14, verhängt wird.⁹⁷

In Punkt 53 äußert der Ausschuss seine Besorgnis über die ernsthaften Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Vertragsstaat. Die aktuelle Gesetzeslage enthält sehr breite und vage Vorschriften zur Regulierung der Presse, nach denen Journalist*innen und Aktivist*innen strafrechtlich verfolgt und bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe erhalten können. Auch wird vorausgesetzt, dass Journalist*innen sich für die Zusammenarbeit mit ausländischen Medien jährlich eine Lizenz des Informationsministeriums (*Information Affairs Authority*) einholen müssen. Darüber hinaus wird durch die Kompetenz der Regierung, Internetseiten zu filtern, welche als ein Eingreifen in die Religionsfreiheit oder Gefährdung des öffentlichen Friedens angesehen werden kann, signifikant in die digitalen Reche eingegriffen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Gesetzgebung in Einklang mit Art. 19 zu bringen. Der Ausschuss ist auch beunruhigt über die Suspendierung der Veröffentlichung der einzigen semi-unabhängigen Zeitung *Al-Wasat*, welche 2017 zu deren endgültigen Stilllegung führte. Journalist*innen, Aktivist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen müssen effektiv vor Angriffen oder Einschüchterungen geschützt werden und es muss sichergestellt werden, dass alle Menschenrechtsverletzungen, die gegen diese ausgeübt werden, strafrechtlich verfolgt werden. All diejenigen, die ausschließlich aufgrund der friedlichen Ausübung ihrer Rechte in Haft sind, sollten umgehend freigelassen werden. Darüber hinaus sollte Blasphemie sowie die Beleidigung und Kritik von Amtspersonen entkriminalisiert werden. Auch die Entkriminalisierung von übler Nachrede sollte in

97 Death penalty, paras. 31 und 32.

Erwägung gezogen werden und jedenfalls sichergestellt werden, dass diese nur in den schwersten Fällen – und niemals mit Freiheitsstrafe⁹⁸ – bestraft wird.⁹⁹

Demokratische Volksrepublik Laos

Trotz einer Verspätung von über sechs Jahren begrüßt der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁰⁰ den Erstbericht von Laos¹⁰¹. Der Ausschuss begrüßt die Einführung eines Abschnitts zu Grundrechten in der veränderten Verfassung sowie die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplan zur Prävention und Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Kinder. Positiv zu verzeichnen ist außerdem die Ratifizierung der Anti-Folter-Konvention¹⁰² und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁰³.

Der Vertragsstaat wird dazu aufgerufen innerhalb eines Jahres über die Punkte 20, 38 und 40 zu berichten.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat in Punkt 20 auf, das Verschwindenlassen im Einklang mit internationalen Standards effektiv zu kriminalisieren und sicherzustellen, dass diese Vorschriften in der Praxis durchgesetzt werden. Der Ausschuss bedauert die fehlende Bereitstellung von Informationen zu Ermittlungsmaßnahmen in verschiedenen Fällen¹⁰⁴ sowie, dass der Vertragsstaat mutmaßliche Fälle von Verschwindenlassen pauschal bestreitet und die Quellen der Behauptungen über das ge-

98 Welche in diesen Fällen nie ein angemessenes Mittel darstellt, wie von dem Ausschuss in General Comment No. 34 (2011) on the freedoms of opinion and expression, UN-Dok. CCPR/C/GC/34 para. 47, ausgeführt wurde.

99 Freedom of expression, paras. 53 und 54.

100 UN-Dok. CCPR/C/LAO/CO/1 vom 23. November 2018.

101 UN-Dok. CCPR/C/LAO/1 vom 27. April 2017.

102 Fn. 28. In Kraft seit 26. September 2012.

103 Fn. 32. In Kraft seit 25. September 2009.

104 Namentlich zu dem Verschwindenlassen des Bürgerrechtlers Sombath Somphon, dessen Entführung 2012 Berichten zufolge auf einer Überwachungskamera aufgenommen wurde.

waltsame Verschwindenlassen während ihres Dialogs mit dem Ausschuss kritisiert. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen für eine gründliche, glaubwürdige und transparente Untersuchung in allen vermuteten Fällen des Verschwindens verstärken, um ihre Schicksale und ihren Aufenthaltsort zu klären und die Verantwortlichen zu ermitteln. Die strafrechtliche Verfolgung und eine der Schwere der Tat angemessene Strafe im Falle einer Verurteilung sollte sichergestellt werden. Sicherheitskräfte, Justiz- und anderen Strafverfolgungsbehörden sollten spezialisierte Schulungen für effektive Ermittlungen und den Umgang mit Fällen des Verschwindenlassens erhalten. Darüber hinaus müssen die Opfer und ihre Familien regelmäßig über den Fortschritt der Ermittlungsergebnisse informiert werden und die nach internationalen Normen erforderlichen Verwaltungsdokumente, sowie eine vollständige Entschädigung und Garantien für Nichtwiederholung erhalten. Darüber hinaus sollte der Vertragsstaat seiner Verpflichtung zur Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁰⁵ nachkommen, welche er im Rahmen der Überprüfungen durch den Menschenrechtsrat 2010 und 2015 eingegangen ist.¹⁰⁶

Punkt 38 thematisiert die Notwendigkeit der Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der Rechte der Bürger aus Art. 25 auf tatsächliche Teilnahme an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten und auf aktive wie passive Wahl. Der Ausschuss nimmt die verfassungsmäßig festgelegte Führungsrolle der Laotischen Revolutionären Volkspartei zur Kenntnis und ist der Auffassung, dass die Grundsätze und Verfahren für die Benennung von Kandidat*innen für Wahlen, die durch Einschränkungen der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit noch verschärft werden, dieses Recht nicht ausreichend gewährleisten. Darüber hinaus sollte das Wahlgesetz Personen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen das Wahlrecht nicht auf einer unverhält-

nismäßigen Grundlage, die in keinem vernünftigen Verhältnis zu ihrer Wahlfähigkeit steht, verweigern. Schließlich sollten auch die Vorschriften, die verurteilten Häftlingen das Wahlrecht im Verstoß mit Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 25 verweigern, überarbeitet werden.¹⁰⁷

In Punkt 40 äußert sich der Ausschuss zur Situation ethnischer Minderheiten im Vertragsstaat. Er ist besorgt über Berichte von Zwangsumsiedlungen einer Reihe von Gemeinschaften ethnischer Minderheiten infolge von Landnahme und Bodenzugeständnissen bei Entwicklungsprojekten. Der Vertragsstaat sollte sinnvolle Konsultationen mit den Gemeinschaften führen, um ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung zu Entwicklungsprojekten einzuholen, die sich auf ihre Lebensgrundlage, ihren Lebensstil und ihre Kultur auswirken. Die Gemeinschaften sollten an allen Prozessen im Zusammenhang mit ihrer Umsiedlung beteiligt werden. Umsiedlungen sollten in Übereinstimmung mit den internationalen Standards erfolgen (Nichtdiskriminierung, Unterrichtung, Rechtsbehelf, angemessene Umsiedlungsorte). Sollte eine Umsiedlung nicht möglich sein, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Darüber hinaus ist der Ausschuss beunruhigt über Berichte der Verfolgung der ethnischen Minderheit der Hmong in Form willkürlicher Verhaftungen, Inhaftierungen und ihres gewaltsamen Verschwindens. Diese Handlungen sollten unterbunden und wirksam untersucht werden. Täter sollten vor Gericht gebracht werden und den Opfern oder ihren Familien volle Wiedergutmachung geleistet werden. Schließlich muss der wirksame Zugang für Mitglieder der Hmong-Gemeinschaft zu angemessener Ernährung und Gesundheitsversorgung ohne Diskriminierung gewährleistet werden.¹⁰⁸

105 Fn.34.

106 Enforced disappearances, paras. 19 und 20.

107 Participation in public affairs and the right to vote, paras. 37 und 38.

108 Rights of persons belonging to minorities, paras. 39 und 40.

Liberia

Der Ausschuss begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁰⁹ zu dem – elf Jahre zu spät eingereichten – Erstbericht¹¹⁰ Liberias zunächst die ordnungsgemäße Durchführung der Präsidentschaftswahlen und den friedlichen demokratisch legitimierten Machtwechsel. Darüber hinaus würdigt er einige gesetzgeberische Maßnahmen, namentlich zur Einführung der unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission, zur Einführung der Rechtsreformkommission und der Behörde zu Landrechten. Positiv ist außerdem der Beitritt zu den folgenden internationalen Instrumenten: der Anti-Folter-Konvention¹¹¹ und deren Fakultativprotokoll¹¹², dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹³, dem FP II¹¹⁴ sowie dem Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹¹⁵. Darüber hinaus hat der Vertragsstaat die Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹¹⁶ und die Fakultativprotokollen zur Kinderrechtskonvention betreffend Kindern in bewaffneten Konflikten¹¹⁷ und Kinderhandel¹¹⁸ unterzeichnet.

Innerhalb eines Jahres hat der Vertragsstaat über die Fortschritte betreffend der Punkte 11, 37 und 47 zu berichten.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat in Punkt 11 auf, einen Prozess der Rechenschaftspflicht für vergangene, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und

Kriegsverbrechen einzuführen, welcher internationalen Standards gerecht wird. Er ist besorgt, dass die aktuelle Situation ein Klima der Straflosigkeit fördert und keine *Transitional Justice* bewirkt. Der Ausschuss begrüßt das *National Palavava Hut Programm* von 2013, welches auf die Förderung und Festigung des Friedens im Land gerichtet war, bedauert aber, dass bisher zu wenige Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen der Wahrheitskommission (*Truth and Reconciliation Commission of Liberia*) von 2009 eingeleitet wurden. Darüber hinaus sollte erwogen werden, ein gut ausgestattetes Gremium zur Überwachung der Umsetzung einzurichten. Der Ausschuss nimmt mit Sorge wahr, dass bisher auch keine der von der Wahrheitskommission erwähnten schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt wurden und fordert den Vertragsstaat auf, dies nachzuholen. Im Falle eines Schuldspruchs ist unabhängig des Status der Täter*innen oder nationaler Immunitätsregelungen eine der Schwere der Tat angemessene Strafe zu verhängen. Alle Personen, deren Involvierung in schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen bewiesen wurde, sollten aus offiziellen Ämtern enthoben werden. Es sollte ein umfassendes Reparationsmodell für alle Opfer schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen entwickelt und eingeführt werden. Schließlich sollten die Anstrengungen zur Förderung der Versöhnung und zur Wahrung des Friedens unter Beteiligung der Opfer und ihrer Familien sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich aktiv um Gerechtigkeit für frühere Verbrechen bemühen, verdoppelt werden.¹¹⁹

In Punkt 37 drückt der Ausschuss seine Beunruhigung über den Status des Justizsystems im Vertragsstaat aus. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen zur Justizreform fortsetzen und die Wahrung der Prozessgarantien des Art. 14 in allen Fällen sicherstellen. Er sollte insbesondere effektiv den Rückstand von Fällen an den Ge-

109 UN-Dok. CCPR/C/LBR/CO/1 vom 27. August 2018.

110 UN-Dok. CCPR/C/LBR/1 vom 9. Dezember 2016.

111 Fn. 28. In Kraft seit 22. September 2004.

112 Fn. 29. In Kraft seit 22. September 2004.

113 Fn. 23. In Kraft seit 22. September 2004.

114 Fn. 12. In Kraft seit 16. September 2005.

115 Fn. 32. In Kraft seit 26. Juli 2012.

116 Fn. 34. Unterzeichnet am 22. September 2004.

117 Fn. 31. Unterzeichnet am 22. September 2004.

118 Fn. 30. Unterzeichnet am 22. September 2004.

119 Impunity and past human rights violations, paras. 10 und 11.

richten in Angriff nehmen, unter anderem durch die finanzielle Stärkung der Justiz, die Erhöhung der Verfügbarkeit von Richter*innen, Staatsanwält*innen und Pflichtverteidiger*innen und die Senkung der Anmeldegebühr für Anwält*innen. Darüber hinaus müssen Korruptionsfälle in der Justiz eingedämmt werden und Disziplinarmaßnahmen gegen unethische Richter*innen konsequent durchgeführt werden. Der Überprüfungsprozess von Verfassungsnormen, welche die Unabhängigkeit der Justiz nachteilig beeinträchtigen, wie etwa Art. 71 und 97 der Verfassung, sollte beschleunigt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass Besetzung, Beförderung und Entlassung von Richter*innen im Einklang mit der Unabhängigkeit der Justiz vollzogen werden. Der Vertragsstaat sollte ferner ein adäquat ausgestattetes Prozesskostenhilfesystem einführen. Beklagten, welche die Gerichtssprache nicht sprechen oder verstehen, muss kostenlose Übersetzung zugänglich gemacht werden.¹²⁰

Punkt 47 behandelt gewohnheitsrechtlich genutztes Land. Der Ausschuss nimmt den Gesetzesentwurf zu Bodenrechten, der insbesondere den Status des gewohnheitsrechtlich genutzten Landes regeln zu sucht, zur Kenntnis, und fordert Beschleunigung bei der Verabschiedung. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass über die fraglichen Gebiete Konzessionsverträge abgeschlossen werden, ohne dass vorher Konsultationen mit den lokalen Gemeinschaften geführt wurden. Von dieser Problematik, wie auch beim Zugang zu Eigentum an oder Kontrolle über Land, sind Frauen unverhältnismäßig benachteiligt. Der Vertragsstaat sollte gesetzlich und in der Praxis sicherstellen, dass Konsultationen mit lokalen Gemeinschaften, einschließlich Frauen, geführt werden. Es sollte geregelt werden, dass lokale Gemeinschaften von Entwicklungsprojekten auf ihrem Land profitieren können und eine angemessene Entschädigung erhalten. Besondere Hindernisse für Frauen am Zugang zu Bodenrechte sollten beseitigt werden. Schließlich sollte

120 Administration of justice and fair trials, paras. 36. und 37.

der Vertragsstaat sicherstellen, dass private Unternehmen, die Entwicklungsprojekte durchführen, *Corporate Social Responsibility*-Strategien einführen, die durch wirksame Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen unterstützt werden.¹²¹

Litauen

In seinen Abschließenden Bemerkungen¹²² zum vierten Bericht¹²³ Litauens begrüßt der Ausschuss zunächst eine Vielzahl gesetzgeberischer und institutioneller Maßnahmen, darunter die Gesetzesnovelle über die Grundlagen des Schutzes der Rechte des Kindes 1996; die Abschaffung der verlängerten Festnahme für bestimmte Ordnungswidrigkeiten und der Verwaltungshaft; die Stärkung der Garantien gegen willkürliche Inhaftierungen und Verbesserung des Schutzes von Asylbewerber*innen; die Benennung des Büros der Ombudsleute des Seimas' zum Mechanismus zur Verhinderung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; die Annahme des Nationalen Programms zur Verhütung häuslicher Gewalt für 2017–2020; die Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans zur Förderung der Nichtdiskriminierung 2017–2019; die Einrichtung der Abteilung für nationale Minderheiten im Jahr 2015; die Annahme des Aktionsplans für die Integration der Roma für den Zeitraum 2015–2020 und die Ernennung des nationalen Berichterstatters für Menschenhandel im Jahr 2017. Darüber hinaus ist Litauen in der Zeit dem Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention¹²⁴ sowie dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹²⁵ beigetreten.

Das Follow-up-Verfahren wird zu den Punkten 10, 20 und 22 durchgeführt.

121 Customary land, paras. 46 und 47.

122 UN-Dok. CCPR/C/LTU/CO/4 vom 29. August 2018.

123 UN-Dok. CCPR/C/LTU/4 vom 29. November 2017.

124 Fn. 29. In Kraft seit 20. Januar 2014.

125 Fn. 35. In Kraft seit 14. August 2013.

In Punkt 10 drückt der Ausschuss seine Besorgnis über die anhaltende Diskriminierung¹²⁶ gegen LGBTI im Vertragsstaat aus. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechteridentität gesetzlich wie auch in der Praxis intensivieren und sicherstellen, dass die Gesetze nicht diskriminierend gegen LGBTI ausgelegt werden. Die Verabschiedung jeglicher Gesetze, welche die Rechte von LGBTI aus dem Zivilpakt einschränken, muss unterlassen werden. Einschlägige Rechtsvorschriften sollten überprüft werden, um die Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Paare uneingeschränkt anzuerkennen. Es sollte sichergestellt werden, dass die Gesetze zur Änderung des Personenstands unter Berücksichtigung der Geschlechtsidentität eindeutig sind und unter Berücksichtigung der unter dem Pakt garantierten Rechte angewendet werden.¹²⁷

Punkt 20 behandelt die Situation von Migrant*innen und Asylsuchenden. Der Ausschuss nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat seine Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen und Asylbewerbern angenommen hat und jüngst den Schutzrahmen gestärkt hat. Er ist jedoch besorgt über Berichte von bis zu 18 Monate andauernden Inhaftierungen von Migranten. Asylbewerber werden häufig schon an der Grenze, unter ungeeigneten Bedingungen und ohne Zugang zu Rechtsmitteln bis zu 28 Tage inhaftiert. Der Vertragsstaat sollte die Verwaltungshaft von Asylbewerbern nur als letztes Mittel und für einen möglichst kurzen Zeitraum in Anspruch nehmen, sowie die Dauer der Inhaftierung von Migrant*innen verkürzen. Er sollte den Zugang von Migrant*innen zu einem Rechtsbeistand sowie zu Informationen über ihre Rechte, auch schon an der Grenze, sicherstellen. Zudem muss gesetzlich klargestellt werden, dass auch bei

der Inhaftierung von Asylbewerber*innen an der Grenze und in den Transitzonen die Verfahrens- und Rechtsgarantien gewährleistet werden müssen. Darüber hinaus sollte in den Ausländerregistrierungszentren ein angemessener Zugang zu sozialen, psychologischen, Rehabilitations- und Gesundheitsdiensten gewährleistet werden. Der Vertragsstaat sollte zudem sicherstellen, dass alle Anträge auf internationalen Schutz unverzüglich angenommen, registriert und an die Asylbehörde weitergeleitet werden. Alle Vorwürfe bezüglich der Verweigerung der Einreise und des Zugangs zu Asylverfahren für Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollten wirksam untersucht werden. Schließlich sollten das Personal von Migrationseinrichtungen und Grenzbehörden verstärkt hinsichtlich der Rechte von Asylbewerber*innen und Geflüchteten im Rahmen des Zivilpakts geschult werden.¹²⁸

Freiheitsentzüge im Vertragsstaat werden in Punkt 22 thematisiert. Der Ausschuss ist besorgt über die zunehmende Dauer und Anwendung von Untersuchungshaft. Er fordert den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass immer auch Alternativen zur Inhaftierung, einschließlich Kautions, in Betracht gezogen werden. Untersuchungshaft muss immer eine außergewöhnliche, angemessene und notwendige Maßnahme sein, die auf individuellen Umständen beruht und so kurz wie möglich ist. Trotz Würdigung der Bemühungen zur Verbesserung von Haftbedingungen, besorgen den Ausschuss nach wie vor die Überbelegung und schlechten Lebensbedingungen an Orten der Freiheitsentziehung. Die Bemühungen sollten daher beschleunigt werden, unter anderem durch Berücksichtigung der Empfehlungen des Büros der Ombudsleute des Seimas' und des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln). Der Ausschuss ist auch besorgt über Vorwürfe der Miss-

126 Welche der Ausschuss auch schon in seinen abschließenden Bemerkungen zum dritten Staatenbericht bedauert hatte, UN-DOK CCPR/C/LTU/CO/3, para. 8.

127 Discrimination on the grounds of sexual orientation and gender identity, paras. 9 und 10.

128 Migrant and asylum seekers, paras. 19 und 20.

handlung und des übermäßigen Einsatzes von Gewalt in bestimmten Einrichtungen und fordert den Vertragsstaat auf, alle Vorwürfe umgehend zu untersuchen und Täter strafrechtlich zu verfolgen und, im Falle der Verurteilung, mit angemessenen Sanktionen zu bestrafen. Darüber hinaus sollte der Vertragsstaat sicherstellen, dass allen Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, alle grundlegenden Rechtsgarantien von Beginn des Freiheitsentzuges an gewährleistet werden.¹²⁹

Gambia

Mangels eines Berichts von Gambia hat der Ausschuss den Vertragsstaat selbständig bewertet. In seinen Abschließenden Bemerkungen wertschätzt er den friedlichen Machtwechsel 2017 nach 22 Jahren autoritären Regimes. Begrüßenswert sind die Maßnahmen, die der Vertragsstaat zu Aufarbeitung des vergangenen Machtmissbrauchs und dem Wiederaufbau demokratischer Institutionen vornimmt. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die Freilassung politischer Gefangener; den Aufbau einer Kommission zur Überarbeitung der Verfassung; Fortschritte bei der Einsetzung der Kommission für Wahrheit, Versöhnung und Wiedergutmachung und einer Nationalen Menschenrechtskommission sowie diverse legislative und sektorale Reformprozesse. Der Ausschuss begrüßt die Erklärung des Stopps der Todesstrafe und den Fortschritt der durch die Ratifizierung des FP II¹³⁰ und die Entscheidung, nicht aus dem Internationalen Strafgerichtshof auszuschneiden, gemacht wurde.

In den Abschließenden Bemerkungen wählte der Ausschuss die Punkte 8, 24 und 34, über welche bereits innerhalb eines Jahres Bericht erstattet werden soll.

In Punkt 8 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, die im Zivilpakt verankerten Rechte vollständig in den Grundrechtskatalog der neuen Verfassung sowie in relevan-

ter einfachgesetzlicher Gesetzgebung aufzunehmen und sicherzustellen, dass alle Gesetze, einschließlich des Gewohnheitsrecht und der Scharia, in voller Übereinstimmung mit dem Zivilpakt artikuliert, ausgelegt und angewendet werden. Darüber hinaus sollten alle juristischen Fachkräfte sowie die Öffentlichkeit über die Rechte des Zivilpakts geschult werden.¹³¹

In Punkt 24 thematisiert der Ausschuss Schritte, die zur Bewältigung der von Juli 1994 bis Januar 2017 begangenen massiven Menschenrechtsverletzungen vorgenommen werden müssen. Er begrüßt die Einsetzung der Wahrheitskommission (*Truth, Reconciliation and Reparation Commission*). Dennoch ist er an einigen Stellen über fehlenden Fortschritt beunruhigt und sieht Handlungsbedarf. Der Vertragsstaat sollte die Unabhängigkeit und Effektivität der Arbeit der Wahrheitskommission sicherstellen und die Benennung ihrer Mitglieder sowie die Einrichtung ihres Sekretariats beschleunigen. Alle Dokumente und Nachweise relevanter staatlicher Organe, einschließlich der Archive der ehemaligen Nationalen Nachrichtenagentur und anderer Beweise vor Ort, sollten vollständig gesichert werden. Alle Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen sollten unverzüglich, unabhängig und gründlich untersucht werden und die Täter strafrechtlich verfolgt und bei Verurteilung der Schwere der Tat angemessen bestraft werden. Bestimmungen pauschaler Straffreiheit sollten aufgehoben und Amnestie für schwere Völkerrechtsverstöße verboten werden. Alle Täter*innen, einschließlich Beamt*innen in höchsten Positionen, müssen ohne Ausnahme zur Rechenschaft gezogen werden. Darüber hinaus sollte ein Überprüfungsverfahren eingeführt werden, um Beamt*innen, die an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, ihres Amtes zu entheben. Schließlich sollten allen Opfern wirksame Rechtshilfe unter Beachtung der Grundprinzipien und Leitlinien für das Recht auf Abhilfe und Entschädigung für Opfer von groben Verstößen gegen Internationale

129 Persons deprived of liberty and detention conditions.

130 Fn. 12. In Kraft seit 28. September 2018.

131 Role of the Covenant in the domestic legal order, paras. 7 und 8.

Menschenrechte und schweren Verletzungen des Humanitären Völkerrechts¹³² zugänglich gemacht werden.¹³³

Der Ausschuss behandelt in Punkt 34 Folter, Misshandlungen und die Haftbedingungen im Vertragsstaat. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass alle Vorwürfe von Folter und Misshandlung während des autoritären Regimes unverzüglich, unparteiisch und gründlich untersucht werden, und dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden und Opfer mit wirksamen Rechtsbehelfen versorgt werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat zu der Einführung eines Straftatbestandes der Folter im Strafgesetzbuch sowie zu dem Abschluss des Ratifizierungsprozesses der Anti-Folter-Konvention¹³⁴ und deren Fakultativprotokoll¹³⁵ auf. Der Vertragsstaat sollte die Anwendung von Folter und Misshandlung verhindern, indem er die bestehenden Überwachungsstellen stärkt oder einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Haftbedingungen einrichtet sowie Strafverfolgungsbeamt*innen, Richter*innen, Staatsanwält*innen und andere Angehörige von Rechtsberufen im Bereich der Folterverhütung verpflichtend schult. Das Strafvollzugsgesetz sollte den internationalen Standards angepasst werden. Die Hafteinrichtungen und -bedingungen sollten, auch in Bezug auf Lebensmittel, sanitäre Einrichtungen und medizinische Versorgung, verbessert werden. Darüber hinaus sollten unverzüglich, unabhängig und gründlich die Umstände von zahlreichen Todesfällen in Haft untersucht werden. Die Verantwortlichen sollten unter Umständen vor Gericht vorgeführt werden, den Familien der Opfer sollten Rechtsbehelfe bereitgestellt werden. Der Vertragsstaat muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Wiederauftreten solcher Todesfälle zu vermeiden.¹³⁶

132 UN-Dok. A/RES/60/147.

133 Transitional justice, paras. 23 und 24.

134 Fn. 27.

135 Fn. 28.

136 Torture, ill-treatment and prison conditions, paras. 33 und 34.

– 124. Sitzung –

Die 124. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 8. Oktober bis 2. November 2018 in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Belarus, Belize, Bulgarien, Guinea und Sudan. Die geplante Prüfung des Berichts von Saint Vincent und den Grenadinen wurde ausnahmsweise auf die nächste Sitzung des Ausschusses verschoben.

Belarus

Der Ausschuss befasste sich mit dem fünften Bericht¹³⁷ von Belarus. Er bedauert in seinen Abschließenden Bemerkungen¹³⁸ die signifikante Verzögerung des Berichts. Zu begrüßen sind die Verabschiedungen eines behördenübergreifenden Aktionsplans für Menschenrechte für 2016–2019 und eines neuen Flüchtlingsgesetzes sowie die Schaffung eines nationalen Mechanismus für die Identifizierung und Überweisung von Opfern des Menschenhandels. Darüber hinaus hat Belarus in der Zeit das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹³⁹, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁰, die Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention betreffend Kinderhandel¹⁴¹ und Kindern in bewaffneten Konflikten¹⁴² ratifiziert.

Im Rahmen des Follow-Up-Verfahrens wird der Vertragsstaat dazu aufgerufen binnen eines Jahres über die Punkte 12, 28 und 53 Bericht zu erstatten.

In Punkt 12 bedauert der Ausschuss, dass der Vertragsstaat weiterhin nicht dem Ersuchen um vorläufige Maßnahmen nachkommt. Dies betrifft hauptsächlich Fälle der

137 UN-Dok. CCPR/C/BLR/5 vom 14. Juni 2017.

138 UN-Dok. CCPR/C/BLR/CO/5 vom 22. November 2018.

139 Fn. 32. In Kraft seit 29. November 2016.

140 Fn. 27. In Kraft seit 3. Februar 2004.

141 Fn. 30. In Kraft seit 23. Januar 2002.

142 Fn. 31. In Kraft seit 25. Januar 2006.

Todesstrafe, die im Rahmen des Fakultativprotokolls eingereicht wurden. Der Vertragsstaat richtet Einzelpersonen hin, bevor der Ausschuss seine Prüfung ihrer Fälle abgeschlossen hat. Er hält das Ersuchen um vorläufige Maßnahmen mit der Begründung, dass sie auf Grundlage der VerFO ergehen, für nicht bindend. Der Ausschuss bedauert auch die Position des Vertragsstaats, dass die im Rahmen des Fakultativprotokolls angenommenen Auffassungen lediglich beratender Natur seien. Bisher wurde nicht auch nur eine der 104 bisher angenommenen Auffassungen umgesetzt. Zudem bedauert der Ausschuss die ausdrückliche Weigerung des Vertragsstaats, mit dem Ausschuss im Rahmen der Einzelmitteilungen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seinen Standpunkt zu seinen Pflichten aus dem Fakultativprotokoll zu überdenken. Der Vertragsstaat sollte bei der Erwägung und Prüfung der Mitteilungen im Rahmen des Fakultativprotokolls mit dem Ausschuss in gutem Glauben zusammenarbeiten. Um das Recht der Opfer eines effektiven Rechtsmittels gegen Verletzungen des Zivilpakts im Einklang mit Art. 2 Abs. 3 zu gewährleisten sollte er dem Ersuchen von vorläufigen Schutzmaßnahmen nachkommen und alle Auffassungen des Ausschusses vollständig umsetzen.¹⁴³

Punkt 28 behandelt das Fortbestehen der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe im Vertragsstaat. Der Ausschuss bedauert, dass bei dessen Abschaffung und der Ratifikation des FP II keine Fortschritte erzielt worden. Er fordert den Vertragsstaat auf, als ersten Schritt ein Hinrichtungsmoratorium zu verhängen und darüber hinaus alle anhängigen Todesurteile in Haft umzuwandeln und die Bemühungen zu verstärken, die öffentliche Wahrnehmung der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Todesstrafe zu ändern. Bis zur Abschaffung der Todesstrafe sollte der Vertragsstaat sicherstellen, dass die Todesstrafe, wenn überhaupt, niemals unter Verletzung des Paktes, einschließlich der in Art. 14 vor-

gesehenen Garantien eines fairen Verfahrens, verhängt wird. Gegen erstinstanzliche Todesurteile des Obersten Gerichtshofs muss ein wirksames Recht auf Berufung eingeführt werden. Art. 175 des Strafvollzugsgesetzes, aufgrund dessen Personen im Todestrakt und ihre Angehörigen nicht über den Tag der Hinrichtung informiert wurden, wobei der Körper danach auch nicht an die Angehörigen zurückgegeben und die Grabstelle nicht offengelegt wurde, sollte im Einklang mit Art. 7 geändert werden. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, den vom Ausschuss sieben angenommenen Einzelauffassungen¹⁴⁴ unverzüglich nachzukommen.¹⁴⁵

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat in Punkt 53 auf, seine Gesetze, Vorschriften und Praktiken zur vollen Gewährleistung der Versammlungsfreiheit in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht zu überarbeiten und mit den Anforderungen des Art. 21 in Einklang zu bringen. Die aktuelle Gesetzeslage untergräbt die Ausübung des Rechts durch sehr strenge Genehmigungsanforderungen und Beschränkungen der zulässigen Orte, Größe und Teilnehmerzahl. Zwar wurde mit der Novellierung des Gesetzes über Massenveranstaltungen 2018 ein notifizierungsbasiertes Verfahren eingeführt, jedoch gilt dieses auch nur für Veranstaltungen an von den Behörden vorbenannten, abgelegenen Orten. Bedauerndswert ist auch, dass die gesetzlichen Beschränkungen dazu genutzt werden, der politischen Opposition die Fähigkeit zur Teilnahme am öffentlichen Leben und der öffentlichen Meinungsbildung zu nehmen. Darüber hinaus sollten alle Fälle von berichteter übermäßiger Gewaltanwendung, willkürlicher Verhaftung und Inhaftierung friedlicher Demonstrant*innen unverzüglich und wirksam untersucht und die Täter*innen vor Gericht gestellt werden.¹⁴⁶

144 In den Fällen Wassili Juzepstschuk, Pavel Selyun, Oleg Grishkovtsov, Andrej Burdyko, Wladislaw Kowaljow, Andrej Zhuk und Alexandr Grunow.

145 Death penalty, paras. 27 und 28.

146 Freedom of peaceful assembly, paras. 51–53.

143 Views under the Optional Protocol and interim measures of protection, paras. 7–12.

Belize

Der Ausschuss begrüßt trotz Verspätung die Einreichung des Erstberichts¹⁴⁷ von Belize. In seinen Abschließenden Bemerkungen würdigt er zunächst folgende positive Maßnahmen auf nationaler Ebene: den Einsatz einer Anti-Menschenhandel-Abteilung in der Polizei; ein Projekt zur Förderung der Partizipation von Frauen in der Politik; die Einrichtung des Nationalen Ausschusses und von Ausschüssen auf Bezirksebene zu geschlechtsspezifischer Gewalt; sowie die Festsetzung von Zeitrahmen in der Strafprozessordnung, um Verzögerungen in der Justiz zu reduzieren. Begrüßenswert ist auch die Ratifizierung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁴⁸, des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁴⁹, und des Fakultativprotokolls zur Antifolter-Konvention¹⁵⁰.

Innerhalb eines Jahres gilt es im Rahmen des Follow-up-Verfahrens über die Maßnahmen betreffend der Punkte 15, 25 und 42 zu berichten.

Der Ausschuss begrüßt die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in *Caleb Orozco v. The Attorney General of Belize et al.* (2016), in der die Verfassungswidrigkeit und der diskriminierende Charakter des 53. Abschnitts des Strafgesetzbuchs im Hinblick auf die Kriminalisierung gleichgeschlechtlichen Sexualverhaltens zwischen einwilligenden Erwachsenen anerkannt wird, und fordert den Vertragsstaat in Punkt 15 auf, den Abschnitt aufzuheben. Der Ausschuss ist jedoch nach wie vor über glaubwürdige Vorwürfe der Stigmatisierung und Diskriminierung von LGBTI besorgt. Der Vertragsstaat sollte jede Form solcher Stigmatisierungen und Diskriminierungen ablehnen und alle Hindernisse für die Wahrnehmung der Rechte durch

LGBTI beseitigen. Darüber hinaus dürfen Hassreden gegen LGBTI von öffentlichen wie privaten Personen nicht länger straffrei bleiben und der Vertragsstaat sollte sich verpflichten, diese zu bekämpfen. Besonders beunruhigend sind ferner Berichte von Gewalt, Belästigung und polizeilichem Missbrauch von Autorität gegenüber LGBTI. Opfern solcher Taten muss der Zugang zum Recht erleichtert werden. Schließlich sollte die Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Gewalttaten, die durch die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität des Opfers motiviert sind, sowie die systematische Sammlung von Daten über solche Taten sichergestellt werden.¹⁵¹

Punkt 25 behandelt die Pflicht, das Recht auf Leben zu schützen. Der Ausschuss nimmt zwar die Bemühungen des Vertragsstaats zur Verfolgung von Mord und versuchtem Mord zur Kenntnis, ist aber nach wie vor beunruhigt über den Anstieg von Tötungsdelikten und die geringe Zahl der Verfolgung solcher Straftaten. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 31 (2004), dass der Zivilpakt auch Schutzpflichten gegenüber Beeinträchtigungen der Rechte von Einzelpersonen durch Private auferlegt.¹⁵² Für einen wirksamen Schutz des Rechts auf Leben seiner Bürger sollte der Vertragsstaat unter anderem die finanziellen und personellen Ressourcen seiner Polizei- und Justizbehörden verstärken, die Änderungen des Richtergesetzes und des Beweisgesetzes umsetzen und umgehende, wirksame und gründliche Ermittlungen durchführen, um Personen, die für Mord oder versuchten Mord verantwortlich sind, zu verurteilen.¹⁵³

Die Situation von Geflüchteten, Asylsuchenden und Migranten wird in Punkt 42 thematisiert. Der Ausschuss ist beunruhigt

147 UN-Dok. CCPR/C/BLZ/1 vom 26. September 2019.

148 Fn. 23. In Kraft seit 9. März 2015.

149 Fn. 35. In Kraft seit 14. August 2015.

150 Fn. 29. In Kraft seit 4. September 2015.

151 Discrimination based on sexual orientation and gender identity, paras. 14 und 15.

152 General Comment No. 31 [80] The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant, UN-Dok. CCPR/C/Rev.1/Add.13, para. 8.

153 Duty to protect the right to life, paras. 24 und 25.

über die geringe Anzahl von Flüchtlingsanerkennungen seit 2015. Die Flüchtlingsbehörden sollten mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden, um ihre Mandate ordnungsgemäß auszuführen und den erheblichen Rückstand von Asylanträgen abzubauen. Der Vertragsstaat sollte alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um ein zügiges und faires Asylverfahren zu gewährleisten, einschließlich der unverzüglichen Flüchtlingsanerkennung in den vom Flüchtlingsauswahlausschuss bereits genehmigten Fällen. Abschnitt 8 Abs. 1 des Flüchtlingsgesetzes, welcher eine ausnahmslos sehr kurze Asylantragsfrist von 14 Tagen nach Einreise vorsieht und ein Risiko von Inhaftierungen und Refoulement für Asylsuchende darstellt, sollte aufgehoben werden. Unterdessen sollte davon abgesehen werden, Personen, die angeben, die Rückkehr in ihr Herkunftsland zu befürchten, abzuschicken ohne den vorherigen Zugang zu einer angemessenen materiellen Überprüfung ihres Gesuchs sicherzustellen. Der Ausschuss ist ferner besorgt über die unbefristete Inhaftierung und Kriminalisierung irregulärer Migrant*innen nach dem Einwanderungsgesetz. Die Gesetzgebung und Praxis im Zusammenhang mit Inhaftierungen von Migrant*innen sollte unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 35¹⁵⁴ in Einklang mit Art. 9 und 10 gebracht werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass Inhaftierungen angemessen, notwendig und verhältnismäßig sind und Einwanderer, insbesondere unbegleitete Minderjährige, nicht gemeinsam mit verurteilten Kriminellen untergebracht werden.¹⁵⁵

Bulgarien

In seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁵⁶ zum vierten Bericht Bulgariens¹⁵⁷ begrüßt der Ausschuss einige Gesetzesänderungen, wie die Einführung der Bedingung „abso-

luter Notwendigkeit“ für den Einsatz von Waffen, physischer Kraft oder von Hilfsmitteln durch Vollzugsbeamt*innen; die Einführung separater Kammern für Richter*innen und Staatsanwält*innen am Obersten Justizrat; Änderungen des Gesetzes über Strafvollstreckung und Untersuchungshaft, des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung; sowie Änderungen des Ausländergesetzes. Darüber hinaus ist die Einrichtung eines Nationalen Koordinationsmechanismus für Menschenrechte, sowie eines rechtlichen Mechanismus, um Kompensationen zur Umsetzung der Ansichten der UN-Vertragsorgane umzusetzen, begrüßenswert. Schließlich ist die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁵⁸ positiv zu verzeichnen.

Die Punkte, über die innerhalb eines Jahres erneut berichtet werden soll, sind: Punkt 10, 36 und 38.

In Punkt 10 äußert der Ausschuss seine Beunruhigung über Berichte vermehrter Hassreden und Hassdelikte, insbesondere gegen Roma, religiöse Minderheiten, LGBTI, Migranten und Asylsuchende, einschließlich rassistischer, fremdenfeindlicher und intoleranter Reden in den Medien, von Personen auf höchster Regierungsebene und im Wahlkampf. Zwar ist die gesetzliche Erweiterung des Anwendungsbereiches von Hassverbrechen begrüßenswert, jedoch ist der Ausschuss nach wie vor besorgt über die Nichterfassung von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität als Hassmotive oder Diskriminierungsgründe und fordert den Vertragsstaat auf, das Strafgesetzbuch sowie das Radio- und Fernsehgesetz entsprechend zu ändern. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass jedes Befürworten ethnischen oder rassistischen Hasses, die eine Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, rechtlich und praktisch verboten wird. Strafrechtliche Bestimmungen gegen Hasskriminalität und Hassreden sollten wirksam durchgesetzt, die strafrechtliche Verfolgung und die Entschädigung der Opfer sichergestellt wer-

154 General comment No. 35 Article 9, Fn. 58.

155 Refugees, asylum seekers and migrants, paras. 40.–42.

156 UN-Dok. CCPR/C/BGR/CO/4 vom 15. November 2018.

157 UN-Dok. CCPR/C/BGR/4 vom 16. Dezember 2016.

158 Fn. 32. In Kraft seit 22. März 2012.

den. Alle Verbreiter*innen von Hassreden, auch Staatsbeamte*innen, sollten zur Verantwortung gezogen werden. Der Ausschuss ist auch besorgt über die mangelnde Erfassung von Hassdelikten und die Tatsache, dass das Hassmotiv bei Ermittlungen häufig nicht berücksichtigt wird. Die Untersuchungskapazitäten der Strafverfolgungsbehörden für Hasskriminalität und Hassreden sowie das Mandat und die Befugnisse des Rates für elektronische Medien zur Prävention und Sanktion von Hassreden in den Medien sollten gestärkt werden.¹⁵⁹

Punkt 36 thematisiert die Lage nationaler, ethnischer und religiöser Minderheiten. Der Ausschuss ist nach wie vor¹⁶⁰ beunruhigt, dass Vandalismus an Kulturstätten und Diskriminierung religiöser und anderer Glaubensminderheiten meist ohne strafrechtliche Konsequenzen bleiben. Er fordert den Vertragsstaat auf, die gründliche Ermittlung, Verfolgung und Sanktionierung solcher Taten sicherzustellen. Auch die Anwendung lokaler Rechtsvorschriften, die zum Beispiel Lizenzen zum Bau von Gotteshäusern verweigern, und die anhaltende Praxis der Gerichte, die Registrierung anderer christlicher Konfessionen als die bulgarisch-orthodoxe Kirche anzunehmen, sind beunruhigend. Der Vertragsstaat sollte die wirksame Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit gewährleisten und jede Handlung, die über die nach Art. 18 zulässigen Beschränkungen hinausgeht, unterlassen. Die Vorschriften eines Gesetzesentwurfs, der sich gegen extremistische religiöse Gruppen richtet, sind mit den Vorschriften des Zivilpakts in Einklang zu bringen. Insbesondere sollten die sehr weite Definition von „extremistisch“ und andere vage Schlüsselbegriffe geklärt werden sowie die Verbote von Predigten in anderen Sprachen als Bulgarisch aufgehoben werden. Auch dürfen die Einschränkungen der Meinungsfreiheit die zulässigen Beschränkungen des Art. 19 Abs. 3 nicht überschreiten. Darüber hinaus sollten anders als bisher Wahlkämpfe und Stimmmaterialien nicht nur auf Bulgarisch durch-

geführt werden, um nicht-bulgarischsprachige nationale Minderheiten nicht länger von der effektiven Teilnahme an Wahlprozessen auszuschließen. Schließlich sollten Registrierungsprozesse von Vereinigungen insbesondere im Hinblick auf nationale Minderheiten¹⁶¹ überwacht werden und jegliche Handlungen, die über nach Art. 22 zulässige Beschränkungen hinausgehen, unterlassen werden.¹⁶²

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat in Punkt 38 auf, Journalist*innen vor Angriffen, Drohungen und Belästigungen zu schützen, diese Handlungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, einschließlich des Mordes an der Journalistin Victoria Marinova. Polizeibeamt*innen, Richter*innen und Staatsanwält*innen sollten über die Menschenrechtsstandards im Zusammenhang mit der Meinungs- und Versammlungsfreiheit und der rechtmäßigen Anwendung von Gewalt geschult werden. Der Ausschuss ist auch besorgt über den politischen Druck auf Journalist*innen und Medien, um eine positive Medienberichterstattung zu gewährleisten und Kritik zu unterdrücken. Der Vertragsstaat sollte den Medienpluralismus und die Vielfalt der Ansichten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34¹⁶³ erhöhen. Es sollte zudem sichergestellt werden, dass jede Form der öffentlichen Finanzierung von Medien und Journalist*innen auf transparente und nichtdiskriminierende Weise nach objektiven Kriterien zugeteilt wird, und dass den Medien keine Geldbußen oder andere Regulierungsmaßnahmen auferlegt werden, die nicht den strengen Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 des Paktes gerecht werden. Darüber hinaus sollte der Vertragsstaat in Betracht ziehen, alle Strafvorschrif-

159 Hate speech and hate crimes, paras. 9 und 10.

160 Vgl. Frühere Abschließende Bemerkungen, UN-Dok. CCPR/C/BGR/CO/3, paras. 9 und 25.

161 Bisher durften Vereinigungen nationaler Minderheiten nicht mit „politischen Zielen“ eingetragen werden. Jedoch sehen Änderungen des Handelsregisters und des Gesetzes über gemeinnützige Körperschaften von 2018 vor, diese Praxis zu überwinden.

162 National, ethnic and religious minorities, paras. 35. und 36.

163 General Comment No. 34, Fn. 91.

ten gegen üble Nachrede aufzuheben und sicherstellen, dass sie nicht der Unterdrückung der Meinungsfreiheit dienen.¹⁶⁴

Guinea

Der Ausschuss bedauert die Verspätung von 23 Jahren, begrüßt aber dennoch den Eingang des dritten Berichts¹⁶⁵ von Guinea. In den Abschließenden Bemerkungen¹⁶⁶ würdigt er die Verabschiedung von Gesetzen zur Einführung und Regelung einer unabhängigen Wahlkommission, zum Kinderrecht, zur Organisation und Arbeitsweise der unabhängigen Nationalen Menschenrechtsinstitution, zur Mitgliedschaft, Organisation und Arbeitsweise des Obersten Justizrats und zur Wahlordnung. Auf internationaler Ebene ist der Beitritt zum Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁶⁷ positiv zu bewerten.

Die Punkte, über die der Vertragsstaat innerhalb eines Jahres zu berichten hat, sind Punkt 12, 16 und 34.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat in Punkt 12 auf, die Korruption stärker zu bekämpfen. Trotz Anerkennung gesetzgeberischer Bemühungen stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass die Korruption im Vertragsstaat nach wie vor ein systematisches Phänomen ist. Der Vertragsstaat sollte Durchführungsvorschriften für den 2017 verabschiedeten Antikorruptionspakt erlassen, damit dieser seine Wirkung entfaltet. Besonders besorgniserregend sind auch Berichte über die Alltäglichkeit der Korruption im öffentlichen Dienst. Hier sollte der Vertragsstaat eine solide Politik einschließlich Präventiv- und Abhilfemaßnahmen festlegen. Zudem sollte die völlige Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Arbeit der Nationalen Agentur zur Bekämpfung der Korruption und zur Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung ge-

währleistet werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass alle Korruptionsfälle untersucht, strafrechtlich verfolgt und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden.¹⁶⁸

Der Ausschuss behandelt in Punkt 16 den Umgang mit den Menschenrechtverletzungen, die im Januar und Februar 2007, September 2009, August 2012, Juli 2013 und September 2014 begangen wurden. Er nimmt den Abschluss der gerichtlichen Ermittlungen, die Einsetzung eines Lenkungsausschusses für die Organisation des Prozesses in 2018 und die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof im Hinblick auf die vorläufige Prüfung der Tatsachen zur Kenntnis, bedauert jedoch die lange Verzögerung bei der Einleitung des Prozesses. Der Vertragsstaat sollte unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Durchführung von Ermittlungen und Gerichtsverfahren sowie die Verhängung von Sanktionen in Bezug auf frühere Menschenrechtsverletzungen, insbesondere solche, die am 28. September 2009 im Stadion von Conakry stattgefunden haben, zu beschleunigen. Alle Personen, denen schwere Verstöße vorgeworfen werden, auch Regierungsmitglieder, müssen für die Dauer der Ermittlungen und der Gerichtsverfahren von ihren Pflichten suspendiert werden. Alle Opfer und ihre Familienangehörigen sollten für die erlittenen Verstöße eine vollständige Entschädigung erhalten. Den Familien der Opfer sollte auch Zugang zur Wahrheit geschaffen werden, insbesondere durch die Exhumierung von Massengräbern und die Identifizierung von Überresten. Schließlich fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, die geplante Wahrheits-, Justiz- und Versöhnungskommission so bald wie möglich einzusetzen und mit ausreichenden Mitteln zur wirksamen Mandatserfüllung auszustatten.¹⁶⁹

Punkt 34 behandelt Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behand-

164 Freedom of expression, paras. 37 und 38.

165 UN-Dok. CCPR/C/GIN/3 vom 29. November 2017.

166 UN-Dok. CCPR/C/GIN/CO/3 vom 7. Dezember 2018.

167 Fn. 32. In Kraft seit 8. Februar 2008.

168 Combating corruption, paras. 11 und 12.

169 Past human rights violations, combating impunity and promoting natural reconciliation, paras. 15 und 16.

lung. Der Ausschuss begrüßt zwar die Einführung des definierten Straftatbestandes der Folter in das Strafgesetzbuch. Jedoch ist zu bedauern, dass nach Art. 232 Abs. 2 des Strafgesetzbuches eine Reihe von Folterhandlungen, wie z.B. Elektroschocks oder Verbrennungen, als grausame und unmenschliche Behandlung eingestuft werden, für die der Umfang der Sanktionen nicht festgelegt ist. Diese Handlungen sollten als Folter eingestuft werden und spezifischen Sanktionen unterlegt werden, die der Schwere der Handlungen angemessen sind. Der Ausschuss ist auch besorgt darüber, dass Folter zwar nicht mehr in Gefängnissen eingesetzt wird, aber immer noch, um Geständnisse oder Informationen einzuholen. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass alle vermuteten Fälle von Folter oder Misshandlung gründlich untersucht, strafrechtlich verfolgt und im Falle des Schuldspruchs angemessen sanktioniert werden. Opfer sollten Entschädigungen erhalten. Darüber hinaus sollte ein nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter und ein unabhängiger Mechanismus zur Untersuchung aller Vorwürfe der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eingerichtet werden.¹⁷⁰

Sudan

Der Ausschuss würdigt den pünktlich eingereichten fünften Bericht¹⁷¹ Sudans in seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁷². Als begrüßenswert verzeichnet er die Verabschiedung des Asylgesetzes; die Nationale Rahmenpolitik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen; die Strategie zur Beendigung früher Eheschließung; sowie die fortlaufende Umsetzung der nationalen Strategie zur Abschaffung von weiblicher Genitalverstümmelung. Zu würdigen ist außerdem die Rolle, die Sudan als Gastland einer großen Geflüchteten-gemeinschaft spielt. Darüber hinaus trat der Vertragsstaat

dem Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁷³ bei.

Zum Follow-up-Verfahren wurden die Punkte 13, 30 und 46 bestimmt, worüber innerhalb von zwei Jahren erneut zu berichten ist.

Der Ausschuss begrüßt zwar die Verlängerung eines einseitigen Waffenstillstandes durch den Vertragsstaat in Konfliktgebieten wie Darfur, Blue Nile und Südkordofan. Jedoch äußert der Ausschuss in Punkt 13 erneut¹⁷⁴ seine Besorgnis darüber, dass Angriffe auf Zivilist*innen, zwischen 2014 und 2016 auch in Darfur, die Regierungstruppen zugeschrieben werden, Berichten zufolge straffrei bleiben. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, alle Mittel zur Beendigung der Straffreiheit von Menschenrechtsverletzungen zu ergreifen. Insbesondere gegen die schwerwiegendsten Verletzungen sollten unverzügliche, unparteiische, wirksame und gründliche Ermittlungen und Strafverfolgung sichergestellt werden, um die Verantwortlichen zu identifizieren und im Falle der Verurteilung angemessen zu bestrafen. Den Opfern sollte Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen und vollständiger Entschädigung geschaffen werden. Ferner sollten Beteiligte an schweren Menschenrechtsverletzungen von Macht- und Autoritätspositionen ausgeschlossen werden. Den Ausschuss beunruhigt darüber hinaus die Verweigerung der Zusammenarbeit des Vertragsstaates mit dem Internationalen Strafgerichtshof, welcher Haftbefehle wegen Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gegen sudanesischen Staatsangehörige und Amtsinhaber erlassen hat. Er fordert den Vertragsstaat auf, uneingeschränkt im Rahmen internationaler Strafverfahren zu kooperieren.¹⁷⁵

170 Torture and cruel, inhuman or degrading treatment, paras. 33 und 34.

171 UN-Dok. CCPR/C/SDN/5 vom 11. Oktober 2017.

172 UN-Dok. CCPR/C/SDN/CO/5 vom 19. November 2018.

173 Fn. 38. In Kraft seit 2. Dezember 2014.

174 UN-Dok. CCPR/C/SDN/CO/4, para. 8.

175 Impunity, effective remedies and reparations, paras. 12 und 13.

In Punkt 30 behandelt der Ausschuss die Todesstrafe. Er ist besorgt, dass die Todesstrafe trotz seiner früheren Empfehlungen¹⁷⁶ weiterhin für andere Verbrechen als die schwersten im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Zivilpakts verhängt wird. Zudem ist sie für einige Delikte, wie etwa Mord (Art. 130 Strafgesetzbuch), Ehebruch (Art. 146 Strafgesetzbuch) und Abtrünnigkeit (Art. 126 Strafgesetzbuch) obligatorisch. Der Ausschuss mahnt den Vertragsstaat, ein Moratorium für die Todesstrafe und die Ratifizierung des FP II¹⁷⁷ in Erwägung ziehen. In der Zwischenzeit sollte er Art. 27 Strafgesetzbuch, nach dem die Möglichkeit der Steinigung und Kreuzigung besteht, widerrufen. Darüber hinaus sollte das Strafgesetzbuch und das Gesetz zur Verhütung des Menschenhandels mit Art. 6 Abs. 2 in Einklang gebracht und die mit Todesstrafe bedrohten Delikte auf die schwersten, das heißt vorsätzlichen Tötungsdelikte, reduziert werden.¹⁷⁸

In Punkt 46 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, seine Gesetzgebung und Praxis mit den Anforderungen des Zivilpakts an die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu bringen. Der Ausschuss ist besorgt über die Verhaftung von Journalist*innen, Menschenrechtsakti-

vist*innen sowie politischen Aktivist*innen. Der Vertragsstaat sollte alle Personen aus dem Gefängnis entlassen, deren Verurteilungen auf die Ausübung ihrer Meinungs-, Vereinigungs- oder Versammlungsfreiheit zurückzuführen sind. Diesen Personen ist auch eine vollständige Entschädigung für erlittene Schäden zu gewähren. Personen, die für die Belästigung oder Einschüchterung von oder Drohungen gegen Journalist*innen, politischen Gegner*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen verantwortlich sind, sollten strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden. Der Ausschuss ist auch besorgt über die Schließung und Beschlagnahme von Zeitungen, etwa 2018 aufgrund kritischer Berichterstattung über den Anstieg des Brotpreises und daraus resultierende soziale Unruhen. Auch Reiseverbote für Journalist*innen und der Widerruf ihrer Lizenzen durch den Nationalen Rat für Presse und Presseerzeugnisse, der unter der direkten Aufsicht des Präsidenten der Republik steht, sind besorgniserregend. Schließlich beunruhigen den Ausschuss auch Berichte über Beschränkungen öffentlicher Sitzungen, einschließlich einer Reihe von Fällen im Jahr 2018, in denen der nationale Nachrichten- und Sicherheitsdienst öffentliche Versammlungen politischer Parteien verhindert hat.¹⁷⁹

176 UN-Dok. CCPR/C/SDN/CO/4, para. 14.

177 Fn. 12.

178 Death penalty, paras. 29 und 30.

179 Freedom of expression, peaceful assembly and association, paras. 45 und 46.